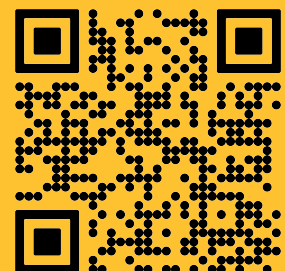




1,5-Grad- Gesetzespaket

Kurzfassung

Februar 2022



Impressum

CC BY-NC-SA 4.0

Dieses Werk „1,5-Grad-Gesetzespaket. Maßnahmenkatalog mit Gesetzesentwürfen“ ist lizenziert unter der Creative Commons Lizenz *Namensnennung – Nicht-kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International*.

Lizenzvertrag: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/legalcode.de>

Kurzfassung: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de>



Hauptautor:innen

Prof. Dr. Stephan Breidenbach (*Energie*)

Til Martin Bußmann-Welsch (*CO₂-Preis, Überarbeitung des Klimaschutzgesetzes*)

Luka Fischer (*Gebäude & Wärme, Internationaler Ausgleich*)

Arne Grotenrath (*Internationaler Ausgleich*)

Anna Heinen (*Gebäude & Wärme*)

Benedikt Heyl (*FAQs zur 1,5-Grad-Grenze*)

Salome Kroiher (*Industrie*)

Lena C. Möller (*Internationaler Ausgleich*)

Lea Nesselhauf (*Verkehr, Landwirtschaft & Landnutzung, Klimaschutz im Grundgesetz, CO₂-Preis, Energie*)

Hauke Schmülling (*FAQs zur 1,5-Grad-Grenze*)

Leitung Klimapolitik

Anna Haupt

Leitung Legal und Policy Team

Prof. Dr. Stephan Breidenbach

Redaktion/Koordination Gesetzesnormierung

Henry Wilke

Redaktionsschluss

28.02.2022 (2. Auflage)

Geschäftsstelle Berlin
Franklinstraße 27
10587 Berlin

Geschäftsführer

Dr. Julian Zuber

Vorstand

Sina Arndt, Dr. Anke Bytomski-Guerrier,

Dr.-Ing. Claas Helmke, Peter Schwierz

Sitz

Hamburg (Vereinsregisternummer 24224)



Twitter [@_GermanZero](#)

Instagram [@_GermanZero](#)

Facebook [GermanZero.NGO](#)

LinkedIn [GermanZero](#)

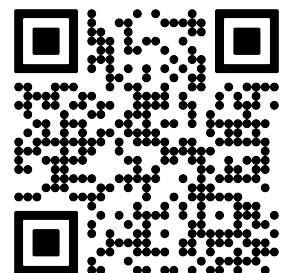
Website [germanzero.de](#)

E-Mail info@GermanZero.de

1,5-Grad- Gesetzespaket

Kurzfassung

Februar 2022



Kurzfassung

Einleitung	5
Inhaltsverzeichnis – Maßnahmenkatalog	9
Inhaltsverzeichnis – Gesetzesentwürfe	14
Teaser: 1,5-Grad-Maßnahmen auf 1,5 Seiten	18
CO ₂ -Preis	18
Energie	20
Industrie	22
Verkehr	24
Gebäude & Wärme	26
Landwirtschafts & Landnutzung	28
Klimaschutz im Grundgesetz	30
Internationaler Ausgleich	32
FAQs zur 1,5-Grad-Grenze	34
Index	1482
Autor:innen/Mitwirkende/Danksagung	1496

Einleitung – Das erste Gesetzespaket für 1,5 Grad

Das alljährliche Sommerloch fiel 2021 aus. Neben Wahlkampf, Pandemie und Auslandseinsätzen dominierten auch die Erderhitzung und ihre Folgen die Schlagzeilen und kehrten so mit brutaler Wucht in das Bewusstsein der Menschen zurück: Es wüteten Brände in Südeuropa und Nordamerika; West- und Mitteleuropa litten im Juli unter Hochwasser, das vor allem deutsche Städte schwer traf. Nur wenige Wochen später veröffentlichte der Weltklimarat (IPCC) den ersten Teilbericht seines sechsten Sachstandsberichts – mit der Prognose, dass sich die Erde bei der derzeitigen Entwicklung bereits gegen 2030 um 1,5 Grad im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter erwärmen werde.

Wir stehen also inmitten einer Klimakrise, die uns nur noch eine äußerst schmale Zeitspanne zum Handeln lässt, um katastrophale Folgen zu vermeiden. Wir müssen gemeinsam auf die Wissenschaft hören und jetzt handeln. Von unserer neuen Bundesregierung – der letzten, die zumindest auf nationaler Ebene die Weichen dafür stellen kann, dass Deutschland bis zum Jahre 2035 klimaneutral wird – erwarten wir einen klaren Plan und dessen konsequente Umsetzung.

Wir sehen, dass die Parteien ausloten, welche (Sofort-)Maßnahmen mehrheitsfähig sind, wie sich Wahlerfolge sichern und Koalitionspartner besänftigen lassen. Mit der Klimakrise lässt sich jedoch nicht verhandeln. Das Bun-

desverfassungsgericht hat sich im April 2021 unmissverständlich geäußert: 1. Dem Gesetzgeber ist aufgegeben, den Temperaturanstieg möglichst auf 1,5 Grad zu begrenzen. 2. Für Deutschland ergibt sich daher ein anteiliges und bindendes Restbudget an Treibhausgasemissionen. Im Januar 2022 hat das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung über die Klimaklagen von Kindern und jungen Erwachsenen gegen zehn Bundesländer zudem klargestellt, dass es beim Klimaschutz wesentlich auf die Bundesregierung ankommt. Neben Karlsruhe braucht es nun also das klare politische Bekenntnis zum 1,5 Grad-Pfad und entsprechende Maßnahmen.

Die Erdüberhitzung auf 1,5 Grad zu begrenzen, verlangt von Deutschland mehr als sektorale Einzelmaßnahmen und Verbesserungen in kleinen Schritten. Sie bedarf einer konsequenten Strategie und eines umfassenden Bündels von Maßnahmen durch den Gesetzgeber. Hierfür müssten sich zahllose Ministerialreferate bereichsübergreifend umfassend abstimmen. Das ist zur Zeit nicht in Sicht.

GermanZero nimmt das Pariser Klimaabkommen sowie den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom April 2021 ernst. Daher haben wir uns als überparteiliche zivilgesellschaftliche Initiative gegründet und nach 20 Monaten Zusammenarbeit mit über 200 Expert:innen und ca. 500 Ehrenamtlichen ein umfassendes 1,5-Grad-Gesetzespaket

als Handreichung und Referenzmodell für die Politik entworfen. Dieses Gesetzespaket schafft den rechtlichen Rahmen, um die notwendige Absenkung der Treibhausgase bezogen auf Deutschland bis 2035 zu erreichen. Wir haben kein politisches Mandat, solch ein Gesetzespaket zu gestalten. Aber als Bürger:innen haben wir eine Verantwortung für unsere Zukunft – und für die der nachfolgenden Generationen.

GermanZero verfügt als gemeinnütziger Verein nicht über die Ressourcen der verantwortlichen Bundesministerien. Gleichzeitig konnten wir unsere Vorschläge fernab von Ressortgrenzen und politischen Vorgaben formulieren. Zuständigkeitsgrenzen und faktische Kooperationshindernisse, wie sie bisweilen zwischen Ministerien bestehen, standen uns nicht im Weg. Wir haben eine alle Sektoren integrierende Strategie und ein darauf aufbauendes integriertes Gesetzespaket entwickelt, das es ermöglicht, zumindest auf nationaler Ebene die 1,5-Grad-Grenze einzuhalten. Nur ein sektorenübergreifender Ansatz macht ein 1,5-Grad-Szenario überhaupt berechenbar.

Kern des Gesetzespakets ist der Entwurf für ein neues Energiegesetzbuch und damit eine Energiewende – zu einem dekarbonisierten und 100 % erneuerbaren Energiesystem. Zahlreiche darauf abgestimmte und interdependente Einzelmaßnahmen in allen Sektoren sind notwendig, um das Ziel der Treibhausgasneutralität zu erreichen. Werden einzelne gesetzgeberische Schritte nicht verwirklicht, müssen sie durch gleichwertige Alternativen ersetzt werden. Andernfalls wird die 1,5-Grad-Grenze überschritten.

Wir machen die Wertungsentscheidungen, die wir in unserem Entwicklungsprozess für das Gesetzespaket getroffen haben, transparent. Aus den unzähligen weltweiten Vorarbeiten und Studien, die unser Research Team mit hunderten Ehrenamtlichen ausgewertet hat,

haben wir Optionen und Alternativen sowie Argumente für und gegen sie dokumentiert. Dies dient uns als Wissensbasis und Reservoir für Lösungsideen. So zeigen wir, aus welchen alternativen Regelungsmodellen wir unsere jeweiligen Gesetzesvorschläge gewählt haben.

Wir arbeiten alternative Regelungsmodelle mit Optionen und Argumenten nicht nur auf, um die Transparenz des Prozesses zu gewährleisten, sondern wir stellen diesen digitalen „Baukasten“ der deutschen Politik und auch anderen Ländern zur Verfügung. Deshalb veröffentlichen wir unser „open source“-Gesetzespaket mit einer Creative-Commons-Lizenz. So kann es vervielfältigt, kritisiert, weiterentwickelt, ergänzt und verbreitet werden.

Die aus unserer Sicht besten Regelungsmodelle haben wir jeweils in Thesen zusammengefasst, die dann in einem konsultativen Prozess mit insgesamt 150 Stakeholdern und Expert:innen aus Verwaltung, Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft und Verbraucherschutz sowie im unserem eigens eingerichteten „Zerolab“ von einer breiten Öffentlichkeit diskutiert wurden. Die überarbeiteten Thesen bilden als Maßnahmenkatalog den Kern dieses Gesetzespakets.

Im Juni 2021 haben wir einen ersten Arbeitsstand des Maßnahmenkatalogs veröffentlicht, der im September 2021 um das Kapitel Internationaler Ausgleich ergänzt wurde. Ein Großteil unserer Vorschläge wurde in den vergangenen Monaten von zahlreichen ehrenamtlichen Jurist:innen in Normen übersetzt.

Wir haben über 90 bestehende Gesetze unter die Lupe genommen und insgesamt über 500 Paragraphen überarbeitet oder neu hinzugefügt. Darüber hinaus entstanden 30 Entwürfe für komplett neue Gesetze und Vorschriften. Wo es notwendig war, haben wir die EU-Ebene einbezogen. Wir ergänzen nun unseren Maßnahmenkatalog um diese Gesetzesentwürfe



und veröffentlichen damit erstmals ein vollständiges 1,5-Grad-Gesetzespaket.

Das Instrumentarium, um der Klimakrise entschieden entgegenzutreten, ist hiermit vorhanden. Das 1,5-Grad-Gesetzespaket ist unser Angebot an die Politik. Unser 1,5-Grad-Gesetzespaket bietet eine komplexe Antwort auf ein komplexes Problem: setzt man es vollständig um, wird es Deutschland gelin-

gen, sehr ambitionierte Klimaschutzziele zu erreichen und in der Folge auch glaubwürdig vertreten zu können, dass das gelingen kann.

Wir überreichen unser Angebot nun den Entscheidungsträger:innen. Die Zeit zum Handeln ist gekommen. Lasst sie uns nutzen. Wenn nicht jetzt, wann?

Berlin, Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

Maßnahmenkatalog

Teaser: 1,5-Grad-Maßnahmen auf 1,5 Seiten	18
CO ₂ -Preis	18
Energie	20
Industrie	22
Verkehr	24
Gebäude & Wärme	26
Landwirtschafts & Landnutzung	28
Klimaschutz im Grundgesetz	30
Internationaler Ausgleich	32
FAQs zur 1,5-Grad-Grenze	34
1. CO ₂ -Preis	42
I. Vorbemerkung: Die Notwendigkeit eines CO ₂ -Preises	44
II. Status Quo: Warum die bisherigen CO ₂ -Bepreisungsinstrumente nicht ausreichen	45
III. Grundsatzentscheidungen	46
IV. Fortentwicklung des BEHG	49
V. Ein eigener Zertifikatehandel für die Landwirtschaft	107
VI. Fortentwicklung des ETS	107

VII. Getrennter Zertifikatehandel für die Schifffahrt	133
VIII. Grenzausgleich/Wettbewerbsfähigkeit	143
IX. Soziale Ausgleichsmaßnahmen	167
2. Energie	178
I. Abstract	181
II. Energiegesetzbuch der Zukunft: Ein neues Gesetz für eine Energieerzeugung aus 100% regenerativen Energien	184
1. Vorbemerkung	184
2. Die drei Säulen der Energieversorgung	185
3. Die Rolle der Stromnetzbetreibenden	200
4. Umstieg aus dem alten Förderregime in das neue Energiesystem	201
5. Aufbau einer Wasserstoff-Infrastruktur	201
III. Zweite Transformationsphase	202
IV. Quick Wins	242
1. Ausbauziele und –pfade für Erneuerbare Energien erhöhen	242
2. Reform der EEG-Umlage	243
3. Eigenversorgung stärken	243
4. Definition von Energiespeichern mit Rücksicht auf Sektorenkopplung	245
5. Energiespeicher finanziell entlasten	245
6. Anlagenkopplung als Teil von Experimentierklauseln zur Förderung von Sektorenkopplung	246
7. Windenergie ausdrücklich aufnehmen als Ausnahme in § Abs. 7 BNatSchG	246
8. Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 BauGB abschaffen	247
9. Privilegierung bei Netzentgelten, § 19 StromNEV abschaffen	247
10. Energierechtliche Genehmigungs- und Klageverfahren beschleunigen	247
11. Liste von weiteren Quick Wins	248
3. Industrie	270
I. Aus emissionsintensiven Technologien bis 2035 aussteigen	273
1. CO ₂ -Bepreisungsregime	274
2. Genehmigungsvorschriften für „neue“ Industrieanlagen	288
3. CCS/CCU für unvermeidbare Prozessemissionen	301

4. Kreislaufwirtschaft etablieren	330
II. Absatzmärkte für nachhaltige Produkte fördern	532
1. Nachhaltige öffentliche Beschaffung	532
2. Quoten für CO ₂ -arme Materialien implementieren	543
3. CO ₂ -Preis auf Endprodukte als Anreiz für Endkund:innen (Endproduktabgabe)	545
III. Abwärmennutzungsgebot	546
IV. Klimaschädliche fluorierte Treibhausgase verringern	547
4. Verkehr	580
I. Personenverkehr	585
1. Transformation des motorisierten Individualverkehrs	585
2. Förderung des nicht-motorisierten Individualverkehrs	700
3. Förderung des öffentlichen Personenverkehrs	726
II. Güterverkehr an Land	756
1. Straßengüterverkehr auf die Schiene verlagern	756
2. Umstieg auf klimaneutrale und energieeffiziente Antriebstechnologien	758
3. Internalisierung von Kosten des Straßengüterverkehrs	783
III. Luftverkehr	793
1. Ausstieg aus der Nutzung fossiler Kraftstoffe	794
2. Maßnahmen zur Reduktion des Flugverkehrs	803
3. Subventionierung des Luftverkehrs beenden	827
IV. Schifffahrt	836
1. Umstieg auf klimaneutrale Energieträger	837
2. Internalisierung von Kosten	854
5. Gebäude & Wärme	878
I. Rate energetischer Sanierungen steigern	884
II. Ausstieg aus fossilen Heizstoffen	939
III. Stromerzeugung am Gebäude	970
IV. Klimaneutralität im Neubau	983

V. Vorbildwirkung öffentlicher Liegenschaften	993
VI. Verwendung klimafreundlicher Bau- und Dämmstoffe	994
VII. Effizientere Wohnflächennutzung	1032
VIII. Nachhaltige Siedlungsentwicklung	1061
IX. Ausbildungsinitiative	1093
6. Landwirtschaft & Landnutzung	1108
I. Reduktion der Emissionen aus der Tierhaltung	1112
II. Emissionen aus Mineräldüngereinsatz reduzieren	1171
III. Kohlenstoffsinken schützen und ausbauen	1174
IV. Nachhaltige Energiegewinnung in der Landwirtschaft	1259
V. Ökolandbau fördern	1280
VI. GAP neu ausrichten	1294
VII. Umweltschädliche Subventionen in der Landwirtschaft abbauen	1317
VIII. Ernährung	1318
7. Überarbeitung des Klimaschutzgesetzes	1360
I. Klimaziele ändern	1362
II. Allgemeine Klimapflicht einführen	1366
III. Möglichkeit zur Emissionsmengenverschiebung aufheben	1367
IV. Ministerielle Ausgleichszahlungen	1368
V. Vergleichbare KSG-Strukturen in Bund, Ländern und Kommunen	1368
VI. Regelungen zum Klimaschutzplan	1369
VII. Regelungen zu Sofortprogrammen i. S. d. § 8 anpassen	1376
VIII. Regelungen für Klimaschutzprogramme i. S. d. § 9 anpassen	1378

IX. Berichtspflicht i. S. d. § 10 erweitern	1379
X. Expert:innenrat reformieren	1381
XI. Bürger:innenrat einführen	1383
XII. Online-Plattform errichten	1389
XIII. Klagerechte einführen	1389
XIV. Berücksichtigungsgebot i. S. d. § 13 konkretisieren	1392

8. Klimaschutz im Grundgesetz 1430

9. Internationaler Ausgleich 1442

1. Einleitung	1445
II. Deutschland überschreitet sein Treibhausgasbudget	1446
1. Das globale Treibhausgasbudget	1446
2. Das deutsche Treibhausgasbudget	1446
3. Von der Bundesregierung anerkanntes und geplantes THG-Budget	1447
4. Über das THG-Budget hinausgehende Emissionen	1447
III. Schnelles internationales Handeln	1448
1. Methan (CH ₄)	1449
2. Lachgas/Distickstoffmonoxid (N ₂ O)	1455
3. Kohlenstoffdioxid (CO ₂)	1459
4. Größenordnung der finanziellen Mittel	1461
IV. Rahmenbedingungen und Charakteristiken	1462
1. Qualitätssicherung	1462
2. Beziehung zu den NDCs	1464
V. Verschiedene Instrumente für einen Ausgleich	1465
1. Emissionsmärkte	1465
2. Bilaterale Klimapartnerschaften	1470
3. Nicht-Markt basierte Funds	1472
4. Ausgestaltung der Finanzierung	1472

Inhaltsverzeichnis

Gesetzesentwürfe

1. CO₂-Preis

Bundesemissionshandelsgesetz	52
Energie- und Stromsteuerreform	64
Europäischer Zertifikatehandel für Wärme & Verkehr	106
Fortentwicklung des ETS	113
Europäischer Zertifikatehandel für die Luftfahrt	122
Europäischer Zertifikatehandel für die Schifffahrt	135
Klimaprämie für Unternehmen	144
Individuelle Förderung von Transformationsprojekten	146
Grenzausgleichsregime auf EU-Ebene	162
Soziale Ausgleichsmaßnahmen	168

2. Energie

Energiegesetzbuch (EnGB)	204
Vorschläge für ein 100-Tage-Gesetz (Quick Wins)	250

3. Industrie

Endproduktabgabe	280
Klimaneutrale Industrieanlagen	290
Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für klimafreundliche Industrieanlagen	299
CCS/CCU	315
Ökologische Produktkennzeichnung (Umweltfußabdruck)	337
Top-Runner-Ansatz auf EU-Ebene stärken	361
Garantieaussagepflicht für Herstellerinnen und Hersteller	380
Öko-Design-Richtlinie	398
Reduzierte Mehrwertsteuer für Reparaturdienstleistungen, reparierte Produkte und Gebrauchsgüter	404
Reparatur-Bonus-System	406
Kaufmängelgewährleistungsrecht	415
Mehrwegpflicht im Verpackungsgesetz	423
nicht-energetische Verwendung von Rohbenzin	442
Design For Recycling	448

Beteiligungsentgelte verschärfen	462
Mindesteinsatzquote für Rezyklate	470
Sammelquote für Elektro- und Elektronikgeräte erhöhen	487
Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendung stärken	502
Batterieverordnung	510
Begünstigte Abschreibungen für Energieeffizienzinvestition	527
Nachhaltige öffentliche Beschaffung	535
F-Gase	551
4. Verkehr	
Erstzulassungsverbot für Pkw mit Verbrennungsmotoren	590
E-Mobilitätszuschüsse als Härtefallregelung	598
Erhöhung der Kraftstoffquote (THG-Minderungsquote)	606
Reform der europäischen Regulierungsmetrik; von CO ₂ -Grenzwerten zu Energieeffizienzstandards	619
Energieverbrauchskennzeichnung	629
Entfernungspauschale (Pendlerpauschale)	641
Dienstwagenbesteuerung	648
Kfz-Steuer	665
Pkw-Maut	675
City-Maut	685
Moratorium Straßenneubau und -ausbau	693
Straßenverkehrsrecht	708
Fernverkehr fördern	732
Arbeitgeberabgabe	741
Einmalige Erschließungsabgabe der Bauherren	746
On-Demand-Verkehr / Ride-Pooling fördern (Entgelte)	750
On-Demand-Verkehr / Ride-Pooling fördern (Vorrechte/Sondernutzungen)	752
Erstzulassungsverbot für schwere Nutzfahrzeuge mit Verbrennungsmotor ab 2030	761
Flottengrenzwerte für Lkw	769
Markthochlauf von elektrischen Straßensystemen	779
Lkw-Maut	786
Verbot von Kurzstreckenflügen (national)	806
Verbot von Kurzstreckenflügen (EU)	813
Luftverkehrssteuer	820
Kerosinbesteuerung auf innergemeinschaftlichen und internationalen Flügen	830
Batterieantrieb für Kurzstreckenverkehre (Schifffahrt)	841
Quoten für alternative Kraftstoffe erhöhen (Schifffahrt)	843
Keine weitere Investition in LNG-Infrastruktur (Schifffahrt)	847

Pflicht zum Nachweis von Emissionseinsparungen beim Betrieb auf der Basis realistischer Verbrauchswerte (Schifffahrt)	849
Emissionen aus der Seeschifffahrt in der nationalen und europäischen THG-Bilanz berücksichtigen	850
Verpflichtung zur Verwendung von Landstrom an europäischen Häfen	851
5. Gebäude & Wärme	
Endenergie statt Primärenergie als Steuerungsgröße	888
Bedarfsbasierte Energieausweise mit Ausweisung des Verbrauchs	891
Gebäuderegister	895
Verpflichtende Sanierungsfahrpläne und Klimaberatung	901
Anreize für Sanierungen bei vermieteten Wohnungen stärken	922
Anpassung der Modernisierungsumlage; Drittelmodell	931
Austausch von Heizungen / Ausstieg aus fossilen Brennstoffen	945
Fernwärmedekarbonisierungsgesetz	959
Abwärmenutzung	960
Steuerliche Anreize für energetische Maßnahmen	964
Entlastung von Großwärmepumpen	966
Verpflichtende Wärmeplanung durch die Kommunen	967
PV-Pflicht	972
Nullenergiestandard	985
Ökobilanz als Kriterium bei der Erteilung von Baugenehmigung	990
Nachwachsende Rohstoffe als Baustoffe fördern	1000
Rückbauplanung als Voraussetzung für Baugenehmigung	1007
Verpflichtende Baudokumentation	1009
Abfalleigenschaft für gebrauchte Bauteile aufheben	1012
Abfalleigenschaft für Sekundärbaustoffe aufheben	1018
Quote für Wiederverwertung	1022
Vorrang für RC-Baustoffe bei der öffentlichen Auftragsvergabe	1023
Primärrohstoffe besteuern	1028
Verfüllsteuer	1031
Wohnungstausch	1035
Wohnflächenzuschuss	1047
§ 13b BauGB	1064
Baulücken- und Leerstandkataster	1069
Dachaufstockungen	1073
Abstandsflächen	1076
Aufzugspflicht	1078
Brandschutz	1079

Stellplätze	1083
Abrissgenehmigung und Ersatzneubau	1087
Begrünungspflicht	1092
6. Landwirtschaft & -nutzung	
ETS Landwirtschaft	1117
Flächegebundene Tierhaltung	1154
Schutz, Erhalt und Wiedervernässung von Moorböden	1178
Bundeswaldgesetz	1196
Landeswaldgesetze	1223
Holzprodukte	1227
Recyclingpapier	1253
Reduktion des Papierverbrauchs	1255
Bioenergie	1262
Landwirtschaftliche Beihilfen bei gleichzeitiger PV-Stromerzeugung	1272
Einstufung von Agrarphotovoltaik im Gartenbau als privilegiertes Bauvorhaben	1273
Rechtssichere Festsetzung in Bebauungsplänen	1274
Erweiterung der Flächenkulisse im EEG	1275
Technologieprämie	1276
Separate Mindestmengen bei Innovationsausschreibungen im Jahr 2022 festsetzen	1278
Ökolandbau fördern (EU-Ebene)	1283
Richtlinien für die Verpachtung von Acker- und Grünlandflächen	1289
Neuausrichtung der GAP	1297
Umwandlung flächenbasierter Zahlungen in Gemeinwohlprämien	1298
Ökologische Mindeststandards	1304
Öko-Regelungen	1310
Mindestanteil für naturbelassene Flächen erhöhen	1313
Versicherungen	1315
Vergünstigten Mehrwertsteuersatz für tierische Produkte aufheben	1319
Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (Ernährung)	1323
Lebensmittelverschwendung reduzieren	1331
Verpflichtende Kennzeichnung von Lebensmitteln	1343
7. Überarbeitung des Klimaschutzgesetzes	1393
8. Klimaschutz im Grundgesetz	1434

Ein neues CO₂- Bepreisungssystem: Der Game Changer

Klimaexpert:innen sind sich einig: Der Ausstoß von CO₂ braucht künftig einen höheren Preis, um Anreize für den Umstieg auf erneuerbare Technologien zu schaffen und Unternehmen Planungssicherheit zu bieten. Das muss selbstverständlich sozialverträglich ablaufen: Steigende Benzinpreisen sollten kein Gegenargument für ein CO₂-Bepreisungssystem sein, sondern als Anstoß für die Diskussion um die besten Instrumente zur Abfederung sozialer Härten dienen.

Für Deutschland sind derzeit zwei zentrale CO₂-Bepreisungssysteme relevant: Der europäische Zertifikatehandel (EU-ETS) für die Bereiche Energie, Industrie und Luftverkehr und der nationale Brennstoffemissionshandel (BEH) für die Bereiche Wärme und Verkehr. Zertifikate- oder Emissionshandel bedeutet, dass die Unternehmen für die ihnen zuzurechnenden Emissionen Zertifikate ersteigern müssen. Sie kaufen damit sozusagen „Verschmutzungsrechte“.

Der GermanZero-Vorschlag sieht entgegen den von fast allen Parteien favorisierten CO₂-Bepreisungsmodellen eine Reform der Emissionshandelssysteme vor, bei der die Zertifikatsmenge konsequent an der Menge an Treibhausgasen, die wir noch ausstoßen können, um die 1,5-Grad-Grenze zu halten, ausgerichtet wird. So erhalten wir ein zuverlässiges und kosteneffizientes Instrument zur Zielerreichung, das vom Industriekraftwerk bis zum Lkw fast alle Emissionsquellen abdeckt.

In der Vergangenheit gab es im EU-ETS selten echte Knappheit der Zertifikate, viele wurden aus Sorge vor vermeintlichen Wettbewerbsnachteilen von der Emissionshandelsstelle kostenlos ausgegeben – 2020 traf dies auf 16 Prozent der Energie- und 90 Prozent der Industrieemissionen zu. Dies trug zu einem niedrigen und schwankenden Preis bei. Außerdem wird ihre Menge viel zu langsam reduziert – mit dem aktuellen Tempo würde selbst das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 verfehlt. Im BEH ist streng genommen nicht einmal die Zertifikatsmenge begrenzt. Die Zertifikate sind auch nicht frei handelbar, sondern werden zu niedrigen Fixpreisen vergeben: Die aktuellen 25 Euro pro Tonne sind weit von den 680 Euro entfernt, die das Umweltbundesamt als „wahre“ CO₂-Kosten ansetzt.

Wichtige Maßnahmen im 1,5-Grad-Gesetzespaket:

Fortentwicklung des BEH zu einem „echten“ Emissionshandel (GermanZero-Maßnahme IV.1)

Die Fixpreise müssen umgehend aufgehoben und die Menge an ausgegebenen Zertifikaten gedeckelt werden. So entsteht ein echtes Handelssystem mit Anreizen, auf erneuerbare Technologien umzusteigen.

Keine Zertifikate mehr ab 2035 (GermanZero-Maßnahme IV.2 und VI.1)

Um unser Restbudget zur Einhaltung der 1,5-Grad-Grenze nicht zu überschreiten, müssen sowohl im BEH als auch im ETS spätestens bis 2035 alle Zertifikate aus dem Verkehr gezogen werden. Kostenlose Zertifikate gibt es nur noch im Gegenzug zur Investition in Transformationsprojekte (s.u.).

Einbezug weiterer Emissionsquellen (GermanZero-Maßnahme IV.4)

Bislang sind die Emissionen aus der Schifffahrt und der Abfallwirtschaft weder vom BEH noch vom ETS erfasst.

Etablierung getrennter Handelssysteme (GermanZero-Maßnahme IV.4, VI.5 und VII)

Da die Kosten zum Umstieg auf klimaneutrale Energieträger (Vermeidungskosten) sehr unterschiedlich hoch sind, sollten vier getrennte Zertifikatssysteme für die Bereiche Energieerzeugung und Industrie, Verkehr und Wärme sowie Luft- und Schifffahrt eingeführt werden. Natürlich im besten Fall auf europäischer Ebene – so wäre die Klimaschutzwirkung am größten. Bei einer Integration in ein einziges System bestünde das Risiko, dass in Bereichen mit hohen Vermeidungskosten wie z.B. der Luftfahrt erst einmal gar nichts passiert.

Verknüpfung mit einem Mindestpreissystem (GermanZero-Maßnahme III.2)

Die Energie- und Stromsteuer wird so verändert, dass Energieträger wie Kohle, Gas oder Öl ausnahmslos anhand ihres CO₂-Gehalts besteuert werden. Dies führt zu einem faktischen Mindestpreis im EU-ETS und BEH, weil die Zertifikatspflicht an die Steuertatbestände anknüpft.

Soziale Abfederung (GermanZero-Maßnahme IX)

Jeder bekommt eine pauschale Klimaprämie, die über die Krankenkassen ausgeschüttet wird. Zusätzlich muss ein Härtefallfonds eingerichtet und staatliche Transferleistungen wie z.B. Wohngeld erhöht werden. Außerdem wird Strom – und damit auch der Betrieb von E-Autos und Wärmepumpen – durch die Steuerreform günstiger. Von der Implementierung dieser Instrumenten würden vor allem Familien, Alleinerziehende und Personen mit geringem Einkommen profitieren.

Wirtschaftliche Unterstützung (GermanZero-Maßnahme VIII)

Unternehmen werden weiterhin von der CO₂-Bepreisung ausgenommen – vorausgesetzt, dass sie die damit einhergehenden Kostenersparnisse in gleicher Höhe in die Umstellung auf eine klimaneutrale Produktion bis zum Jahr 2035 investieren. Auf europäischer Ebene erfolgt dies im Rahmen des Innovations- und Modernisierungsfonds. Weiterhin erhalten auch Unternehmen eine Klimaprämie und profitieren von der Stromsteuersenkung. Eine an der CO₂-Intensität orientierte Abgabe auf Produkte, die aus dem Ausland importiert und in Deutschland verkauft werden, gewährleistet die Gleichbehandlung von in- und ausländischer Produktion. Auf europäischer Ebene wird ein Grenzausgleichsregime entwickelt, das den CO₂-Preis auf Nicht-EU-Produkte aufschlägt.

Nachhaltige Energieversorgung: Der Schlüssel zur Klimaneutralität

Der Energiesektor ist mit einem Anteil von etwa 32 Prozent an den deutschen Treibhausgasemissionen der größte Emittent. Der Ausstoß geht maßgeblich auf die Verbrennung fossiler Energieträger in Kraftwerken sowie die öffentliche Strom- und Wärmeversorgung zurück.

Ein Energiesystem auf der Basis von 100 Prozent erneuerbaren Energien beruht überwiegend auf grünem Strom, der fossile Energieträger wie Kohle, Öl und Gas ersetzt. Damit bildet der Energiesektor das Rückgrat der gesellschaftlichen Transformation zur Klimaneutralität, denn ohne grünen Strom wird weder die Umstellung auf E-Mobilität noch der Austausch von Öl- und Gasheizungen oder die Umstellung von Industrieprozessen auf Wasserstoff möglich sein. Die erforderlichen Technologien für den Umstieg auf 100 Prozent erneuerbare Energien sind vorhanden – und heute schon günstiger als fossile Energieträger, sofern bürokratische und fiskalische Hemmnisse abgebaut werden. Deshalb ergibt die kürzlich von SPD-Kanzlerkandidat Olaf Scholz wiederholte Forderung eines Festhaltens am Kohleausstieg 2038 weder ökologisch noch ökonomisch Sinn.

Alle demokratischen Parteien wollen den Ausbau der erneuerbaren Energien und Energiespeicher vorantreiben und eine Wasserstoffwirtschaft aufbauen. Die FDP setzt dabei aber auch auf „blauen“ aus Erdgas hergestellten Wasserstoff – diese „Brückentechnologie“ brauchen wir aus Perspektive der Energieversorgung nicht und birgt die Gefahr, dass der Umstieg auf grünen Wasserstoff verschleppt wird.

Seltene Einigkeit aller Parteien besteht auch bei dem Punkt, dass die EEG-Umlage abgeschafft und planungsrechtliche Verfahren für Wind- und Photovoltaik-Anlagen vereinfacht werden sollen. Damit allein wird der erforderliche Zubau jedoch nicht schnell genug funktionieren – dafür fehlen die marktwirtschaftlichen Anreize für einen großflächigen Ausbau von Wind- und Photovoltaik-Anlagen sowie eine Institution, die diesen Ausbau so koordiniert, dass flächendeckend ein stabiles Energieversorgungssystem entsteht. Deshalb hat GermanZero mit einem neuen Energiegesetzbuch ein Rahmengesetz für das neue System, das Zielsystem und den Transformationsweg gelegt. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird nicht abgeschafft, sondern läuft mittelfristig aus, weil das neue günstiger ist.

Wichtige Maßnahmen im 1,5-Grad-Gesetzbuch:

Ein schnelles Handeln der neuen Bundesregierung (GermanZero-Maßnahme: IV)

In den ersten 100 Tagen ihrer Amtszeit muss sie die wichtigsten Systemfehler und -widersprüche des gegenwärtigen Energiesystems beseitigen. Dazu zählen insbesondere die Subventionierung fossiler Energieträger sowie die übermäßige Bürokratie für den Ausbau erneuerbarer Energien.

Zugleich muss die Entscheidung für eine Umstellung auf 100 Prozent bis 2035 sowie die schnellstmögliche Verabschiedung des neuen Energiegesetzbuchs getroffen werden.

Stärkung der Vor-Ort-Versorgung in Energiegemeinschaften

(GermanZero-Maßnahme: II.2.a)

Das neue Energiegesetzbuch schafft die rechtlichen Möglichkeiten für lokale Energiegemeinschaften, die Strom aus erneuerbaren Energien dezentral produzieren, speichern, möglichst sektorengespeist verbrauchen – und dafür günstigeren Strom erhalten. Durch diese Teilhabe- und Mitgestaltungsmöglichkeit der Energiewende wird auch die Bürgerakzeptanz gesteigert.

Ausbau von großen Wind- und Photovoltaik-Anlagen

(GermanZero-Maßnahme: II.2.b)

Der erforderliche Ausbau von erneuerbaren Energien kann nicht von Energiegemeinschaften allein bewältigt werden. Das neue Energiegesetzbuch schafft die Rahmenbedingungen für ein staatlich koordiniertes Ausbauprogramm für Wind- und Photovoltaikanlagen in Form von marktwirtschaftlichen Ausschreibungsverfahren. Dadurch kann der Ausbau in einer hohen Geschwindigkeit und kosteneffizient realisiert werden.

Einrichtung einer Agentur zur Koordination des EE-Ausbaus (EEA)

(GermanZero-Maßnahme: II.2.b)

Eine EE-Ausbau-Agentur ist für diese Ausschreibungsverfahren zuständig und sorgt auf einer digitalen, sich ständig aktualisierenden Datenbasis dafür, dass der Ausbau nicht nur schnell genug erfolgt, sondern auch räumlich so koordiniert wird, dass eine stabile flächendeckende Energieversorgung gewährleistet wird. Darüber hat sich bislang keine der Parteien Gedanken gemacht, obwohl eine solche Koordinierungsfunktion für Infrastrukturprojekte in vielen Bereichen selbstverständlich ist.

Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur

(GermanZero-Maßnahme: II.5)

Vor allem zur Dekarbonisierung des Industriesektors sind große Mengen Wasserstoff erforderlich. Der Aufbau einer flächendeckenden Infrastruktur für den Transport dieses und anderer Energieträger muss staatlich geplant und koordiniert werden – auch hier übernimmt die EEA eine wichtige Rolle.

Industrie: Fossilfrei und im Kreislauf wirtschaften

Mit einem Anteil von 23 Prozent ist der Industriesektor der zweitgrößte Verursacher von Treibhausgasen in Deutschland. Maßgeblich verantwortlich dafür sind die Emissionsmengen aus den Branchen Stahl (31 Prozent), Grundstoffchemie (22 Prozent) und Zement (18 Prozent). Davon entstehen gut zwei Drittel bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe und ein Drittel als Nebenprodukt chemischer Prozesse vor allem bei der Zementherstellung.

Insbesondere die verbrennungsbedingten Emissionen können durch eine Umstellung u.a. auf grünen Wasserstoff vermieden werden. Die Produkte werden dadurch nur unerheblich teurer: Selbst ein zu 100 Prozent aus grünem Stahl gefertigter Pkw würde nur 160 EUR mehr kosten. Dennoch traut sich die Politik bisher – wohl aus Sorge vor vermeintlichen Wettbewerbsnachteilen – kaum an diesen Bereich heran: Insgesamt gut 60 Prozent der Industrieemissionen werden faktisch weder vom nationalen noch vom europäischen Emissionshandel reguliert, weil die Unternehmen dafür kostenlose Zertifikate erhalten. Dabei gibt es längst Instrumente, die die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft stärken und diese gleichzeitig unterstützen (s.u. „Unterstützung in der Transformationsphase“).

Am klimaschonendsten ist es, wenn Emissionen gar nicht erst entstehen, weil Produkte wiederverwendet, repariert oder recycelt werden. Daher gilt es parallel, eine Kreislaufwirtschaft zu stärken. Bruchteile davon finden sich in den Wahlprogrammen: So wollen z.B. die CDU/CSU verbindliche Vorgaben für die Verwendung recycelter Rohstoffe zumindest „in bestimmten Bereichen prüfen“. Die SPD schlägt vor, die öffentliche Hand dazu verpflichten, ab 2030 ausschließlich klimaneutrale Grundmaterialien für Gebäude zu verwenden. Ein schlüssiges Gesamtkonzept zur Transformation des Industriesektors ergibt sich daraus nicht.

Wichtige Maßnahmen im 1,5-Grad-Gesetzespaket:

Umgestaltung der CO₂-Bepreisung

(GermanZero-Maßnahme: I.1 und Kapitel zur CO₂-Bepreisung)

Durch die Reform der CO₂-Bepreisungssysteme auf nationaler und europäischer Ebene entstehen Anreize zur Umstellung auf klimaneutrale Produktionstechnologien. Die Zertifikatsmenge wird konsequent an unserem Restbudget (Menge an Treibhausgasen, die wir noch ausstoßen können, ohne die 1,5-Grad-Grenze zu überschreiten) ausgerichtet und bis 2035 schrittweise auf Null abgesenkt. Ab 2035 dürfen Industrieanlagen demnach keine Emissionen mehr ausstoßen, da keine Zertifikate mehr vergeben würden.

Klimaneutrale Industrieanlagen (GermanZero-Maßnahme I.2.a)

Ab sofort werden ausschließlich Neuinstallationen von Industrieanlagen, die sich klimaneutral betreiben lassen, zugelassen. Im Zuge des Kriteriums der Klimaneutralität sollte jedoch sichergestellt werden, dass der Einsatz von CCS und CCU (Abscheidung von CO₂ und Verwendung bzw. Speicherung) ausschließlich für unvermeidbare Prozessemissionen vor allem bei der Zementherstellung (insgesamt 3–4% der deutschen Emissionen) als klimaneutral bewertet wird.

Stärkung der Kreislaufwirtschaft (GermanZero-Maßnahme: I.4)

Durch den Aufbau einer Kreislaufwirtschaft werden bestehende Materialien und Produkte möglichst lang in der Nutzung gehalten. Das geschieht u.a. durch Quoten für die Verwendung recycelter Rohstoffe, einer Stärkung der Reparaturrechte und ein Pfandsystem für elektronische Haushaltsgeräte. Dadurch werden Emissionen eingespart, die für die energieaufwendige Produktion von Primärmaterialien anfallen würden.

Unterstützung in der Transformationsphase

(GermanZero-Maßnahme: I.1. und Kapitel zur CO₂-Bepreisung)

Ein steigender CO₂-Preis kann für Unternehmen, die mit ihren Produkten im internationalen Wettbewerb stehen, zum Problem werden. Deshalb werden sie durch eine pauschale Klimaprämie und eine Stromsteuersenkung vom Staat unterstützt. Um den Umstieg auf klimaneutrale Technologien zu fördern, werden kurzfristig Carbon Contracts for Difference (Verträge mit dem Staat, der die Differenz zwischen dem aktuellen CO₂-Preis und den Umstiegskosten finanziert) und eine Endproduktabgabe auf nationaler Ebene eingeführt. Durch diese unterstützenden Maßnahmen wird auch das Risiko von Carbon Leakage (Emissionsverlagerung in andere Länder mit niedrigeren Umweltschutzvorgaben) verringert.

Förderung der Absatzmärkte für nachhaltige Produkte (GermanZero-Maßnahme: II.)

Um Absatzmärkte für CO₂-arme Produkte zu stärken, verpflichtet sich der deutsche Staat, bei seiner öffentlichen Beschaffung nachhaltige und umweltbezogene Kriterien zu berücksichtigen. Zusätzlich führen verbindliche Quoten für klimafreundliche Materialien und ein CO₂-Preis auf Endprodukte auch aus dem Ausland dazu, dass im internationalen Vergleich kein Wettbewerbsnachteil entsteht.

Verkehr: Vom Schlusslicht zum Vorreiter

Der Verkehrssektor ist der einzige Bereich, in dem sich seit 30 Jahren nichts getan hat: 2019 lagen die Emissionen exakt auf dem gleichen Niveau wie 1990. Zu diesem anhaltend hohen CO₂-Ausstoß beigetragen hat vor allem die Dominanz fossiler Kraftstoffe, die immer weiter steigende Zahl von Pkw, immer massivere Fahrzeugmodelle im Personenverkehr sowie das steigende Verkehrsaufkommen im Güterverkehr. Rund ein Fünftel aller Treibhausgasemissionen in Deutschland gehen auf den Verkehr zurück, davon 60 Prozent auf den Pkw-Verkehr und etwa 30 Prozent auf den Güterverkehr.

Gerade deswegen ist die Umstellung auf batteriebetriebene Fahrzeuge – bei gleichzeitiger Stärkung klimafreundlicher Mobilitätsalternativen – von so großer Bedeutung. Bündnis90/Die Grünen und Die Linke wagen sich mit der Forderung, ab 2030 keine Pkw mit Verbrennungsmotor mehr neu zuzulassen, am weitesten vor. Die CDU will neben batteriebetriebenen Fahrzeugen auch auf synthetische Kraftstoffe setzen; das ist wenig zielführend, weil die Herstellung dieser Kraftstoffe sechs Mal so viel grünen Strom verbraucht wie eine direkte Elektrifizierung mittels Batterie. Die Automobilbranche ist längst weiter – die Daimler AG verkündete kürzlich, schon vor 2030 vollständig auf E-Mobilität umstellen zu wollen.

Menschen, die weiterhin auf ein Auto angewiesen sind, weil sie zum Beispiel über eine schlechte ÖPNV-Anbindung verfügen, werden unterstützt: Das 1,5-Grad-Gesetzespaket sieht u.a. für Haushalte mit geringem Einkommen eine E-Mobilitätsprämie für den Kauf eines E-Bikes oder eines E-Autos vor. Zudem gibt es einen Härtefallfonds für Menschen, die besonders stark von steigenden Kraftstoffpreisen betroffen sind.

Wichtige Maßnahmen im 1,5-Grad-Gesetzespaket:

Keine Erstzulassung für Pkw mit Verbrennungsmotoren ab 2025 (Maßnahme: I.1.a.aa)

Die durchschnittliche Laufzeit von Pkw beträgt zehn Jahre. Mit einem Erstzulassungsstopp für Verbrenner ab 2025 wird die Flotte bis 2035 klimaneutral. Das ist mindestens notwendig, um die 1,5-Grad-Grenze einzuhalten. Ein Erstzulassungsstopp ist kein Fahrverbot. Die Fahrzeuge auf den Straßen sind davon ebenso wenig betroffen wie die Zulassung von Gebrauchtwagen. Es ist auch kein Produktionsverbot – das ist deshalb relevant, weil die Automobilindustrie ohnehin drei Viertel der in Deutschland gefertigten Fahrzeuge exportiert.

„Deutschlandtakt“ – Gesetz (Maßnahme: I.3.b)

220 Städte – und damit 5,5 Millionen Menschen – haben seit 1996 ihre Fernverkehrsbindung verloren. Um diesen Trend umzukehren, hat die Bundesregierung den „Deutschlandtakt“ ausgerufen, der für mehr Fahrten und kürzere Umsteigezeiten sorgen soll. Dafür setzt sie bislang primär auf den Schienenausbau, aber weniger auf die Erhöhung der Angebote in ländlichen, – für die Bahn ökonomisch unattraktiven Gebiete. Deshalb braucht es gesetzliche Mindeststandards für eine regelmäßige Verkehrsbindung (inkl. Nachtzüge) die auf einem bedarfsorientierten Zielfahrplan beruht. Ebenso braucht es eine bundesweite Institution, die diesen entwirft und dementsprechend ökonomisch attraktive Strecken nur in Kombination mit ökonomisch weniger reizvollen Strecken an Unternehmen vergibt. Deutschland ist europaweit das einzige Land, in dem es keine solche Institution gibt, die dafür sorgt, dass ländliche Regionen nicht auf dem Abstellgleis landen.

Förderung des ÖPNV (Maßnahme: I.3.c, I.1.c)

Der ÖPNV ist vor allem Sache der Länder und Kommunen. Der Bund kann den Kommunen jedoch durch Ermächtigungsgrundlagen neue Einnahmequellen eröffnen: Damit können sie eine City-Maut, Arbeitgeberabgabe oder Erschließungsabgabe einführen. Kommunen können entscheiden, ob sie diese Instrumente nutzen wollen – sie werden nicht dazu gezwungen.

Keine Erstzulassung für Lkw mit Verbrennungsmotoren ab 2030 (Maßnahme: II.2.a)

Lkw sind für mehr als ein Drittel der Emissionen im Verkehr verantwortlich. Der Güterverkehr wird bis 2030 soweit möglich auf die Schiene verlagert, der verbleibende Teil auf elektrische Antriebe umgestellt. Bis 2030 wird die notwendige Technologie (batteriebetriebene Lkw und ggf. elektrische Oberleitungen) flächendeckend marktreif sein.

Staffelung der Lkw-Maut anhand der CO₂-Emissionen (Maßnahme II.3.a)

Um den Wandel der Lkw-Flotte zu beschleunigen, werden die Abgabensätze der Lkw-Maut konsequent an den CO₂-Emissionen ausgerichtet.

Keine fossilen Kraftstoffe mehr ab 2035 (Maßnahme I.1.a.bb)

Bis 2035 müssen nach dem Vorschlag von GermanZero im Rahmen des nationalen Emissionshandels (BEH) alle Zertifikate schrittweise aus dem Verkehr gezogen werden, während die Quote für alternative Kraftstoffe steigt. Sie ersetzen ab 2035 vollständig fossile Kraftstoffe und dienen als Auslauf-Lösung für die vor 2025 bzw. 2030 zugelassenen Pkw und Lkw mit Verbrennungsmotoren.

Separate Emissionshandelssysteme für den Luftverkehr und den Schiffsverkehr (Maßnahme: III.1.a und IV.2.a)

Die Einrichtung von zwei vom europäischen Emissionshandel für Energie und Industrie (EU-ETS) getrennten Emissionshandelssystemen sorgt dafür, dass auch im Luft- und Schiffsverkehr die Emissionen sinken und bis 2035 keine klimaschädlichen Energieträger (also auch keine synthetischen Kraftstoffe) mehr zum Einsatz kommen.

Gebäude & Wärme: Gut gedämmt und fossilfrei wohnen

Rund 14 Prozent aller Treibhausgasemissionen in Deutschland entfallen auf den Gebäudesektor. Dabei sind nur die Emissionen aus der direkten Energieversorgung beim Heizen berücksichtigt. Rechnet man die Erzeugung von Strom und Fernwärme durch öffentliche Energieversorger sowie die Produktion von Baustoffen hinzu, kommt man auf einen Anteil von 30 Prozent.

Um den Gebäudesektor bis 2035 klimaneutral zu gestalten, geht es vor allem darum, die Wärmeversorgung mittelfristig durch Nutzung erneuerbarer Energien emissionsfrei und kurzfristig durch Gebäudesanierung energieeffizienter zu gestalten: 88 Prozent der Gebäude sind gegenwärtig nicht oder nur teilweise gedämmt, dadurch geht ein erheblicher Teil der Wärme gleich wieder verloren. Das ist vor allem deshalb so problematisch, weil 75 Prozent der Haushalte in Deutschland noch mit Öl oder Gas heizen und so hohe Emissionen freisetzen.

Die Rahmenbedingungen für Eigentümer:innen, ihre Gebäude energetisch – und damit wertsteigernd – zu sanieren, sind derzeit finanziell unattraktiv. Würde die nächste Bundesregierung staatliche Förderungen ausweiten und steuerliche Anreize schaffen, würden viele Eigentümer:innen von sich aus tätig werden. Nur die Eigentümer:innen können über Sanierungsmaßnahmen – und damit die Senkung der Emissionen – entscheiden, deswegen sollten sie (wie von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und den Linken vorgeschlagen) die Kosten einer CO₂-Bepreisung tragen. Die Stellungnahme der CDU/CSU, dies widerspreche dem Verursacherprinzip, ist daher irreführend. Durch die Kostenübernahme durch die Vermieter:innen würde auf Seiten der Mieter:innen auch kein Anreiz zu klimaschädlichem Verhalten gesetzt, da letztere schließlich weiterhin die verbrauchsabhängigen Heizkosten ohne CO₂-Aufschlag tragen. Für diesen Kostenanteil bleibt es bei dem Prinzip „wer viel verbraucht, zahlt auch viel“.

Weiteres Potenzial zur Verringerung der Emissionen aus dem Gebäudesektor bieten nachhaltige Baustoffe und die Förderung der Kreislaufwirtschaft. Nicht zuletzt gilt es, den Trend zum Wohnen auf immer größerer Fläche umzukehren, da hier Heizenergie ineffizienter eingesetzt wird. Heute bewohnt ein Mensch in Deutschland durchschnittlich 47 Quadratmeter – dreimal so viel wie in den 1950er Jahren. Diese Entwicklung hat (zusammen mit dem Straßenbau) auch zu einer starken Zunahme der Flächenversiegelung beigetragen. Seit 1992 ist die Siedlungsfläche in Deutschland um 40 Prozent gewachsen. Davon wiederum wird knapp die Hälfte versiegelt. Diese Bodenversiegelung führt dazu, dass sich weniger Grundwasser neu bilden kann, weil Regenwasser nicht oder nur über Umwege versickert. Dadurch wiederum steigt die Gefahr von Flutkatastrophen bei Starkregen und gesundheitsgefährdenden Temperaturen bei Hitzewellen.

Wichtige Maßnahmen im 1,5-Grad-Gesetzespaket:

Mehr energetische Sanierungen (GermanZero-Maßnahme: I)

Die energetische Sanierungsrate steigt durch zielgerichtete Förderung, Klimaberatung und Sanierungspflicht von derzeit einem auf jährlich vier Prozent. Das Nadelöhr ist hier der Mangel an Handwerker:innen – daher muss die nächste Bundesregierung umgehend eine Fachkräfteoffensive starten. Die Sanierungskosten werden sozial gerecht zwischen Mieter:innen, Vermieter:innen und Staat aufgeteilt.

Ausstieg aus fossilen Heizstoffen (GermanZero-Maßnahme: II)

Ölheizkessel dürfen ab sofort nicht mehr eingebaut und Gasheizungen nur noch unterstützend eingesetzt werden, um Spitzenlasten abzufangen. Steigende Kosten für fossile Brennstoffe aufgrund der CO₂-Bepreisung und die Entlastung des Strompreises bieten Anreize zum Ausstieg aus Öl und Gas und machen Wärmepumpen attraktiv.

Effizientere Wohnraumnutzung (GermanZero-Maßnahme: VII)

Kommunale Aktionsstellen beraten zu Umzug, Untervermietung und Wohnungstausch, um eine effizientere Wohnraumnutzung zu unterstützen. Ein Geringer-Wohnfläche-Bonus kommt Mieter:innen zugute, die auf kleiner Fläche leben. Die bauliche Teilung von Einfamilienhäusern wird durch den Staat finanziell gefördert.

Bestandsnutzung statt Neubau (GermanZero-Maßnahme: VIII.3)

Hürden für Nutzungsänderungen und Umbauten im Bauordnungsrecht werden abgebaut. Für den Abriss von Gebäuden ist eine Genehmigungspflicht erforderlich.

Förderung von Städtegrün (GermanZero-Maßnahme: VIII.4)

1 Kubikmeter pro Quadratmeter zusätzliches Grünvolumen führt zu einer Abkühlung von etwa 0,3 Grad Celsius. Davon abgesehen sorgt eine Förderung von Grünflächen in der Stadtplanung für eine bessere Luftqualität und bietet Erholungsgebiete für die Bewohner:innen. Eine Bauwerksbegrünung bindet nicht nur CO₂, sondern kann zugleich zusammen mit der Verwendung der richtigen Substrate bei der Fassadenbegrünung eine Dämmwirkung von ca. 20 Prozent erzeugen.

Klimaneutrale und kreislauffähige Neubauten (GermanZero-Maßnahme: IV, VIII.3)

Standards für Neubauten legen fest, dass diese im Betrieb keine Energie mehr verbrauchen (Nullenergiehaus). Für die CO₂-Bilanz des „Lebenszyklus“ eines Gebäudes wird eine bestimmte Grenze festgelegt. Schon bei Beantragung einer Baugenehmigung wird ein Rückbaukonzept vorgelegt.

Förderung nachwachsender Rohstoffe, Wiederverwendung und Recycling (GermanZero-Maßnahme: VI)

Hürden für die Holzbauweise werden abgeschafft und die Verwendung nachwachsender Rohstoffe gefördert. Hersteller:innen sind verpflichtet, gebrauchte Bauteile zurückzunehmen. Quoten sichern die Verwendung von Recycling-Baustoffen. Primärbaustoffe werden besteuert, wenn Recycling-Baustoffe als Alternative zur Verfügung stehen.

Landwirtschaft & Landnutzung: back to the roots

An den Landwirtschaftsbereich traut sich in der deutschen Politik kaum jemand heran. Selbst das Wuppertal-Institut ließ diesen Bereich in seiner Studie zur Klimaneutralität 2035 außen vor. Keine der politischen Parteien hat umfangreiche Maßnahmen zur Reduktion der Emissionen aus dem Landwirtschaftsbereich im Programm. Bündnis90/Die Grünen sowie die Linken fordern zwar eine flächengebundene Tierhaltung; ein Emissionshandel mit tierischen Produkten, durch den 80 Prozent der Treibhausgasemissionen abgedeckt würde (s.u.), wird bislang jedoch überhaupt nicht diskutiert.

Der Landwirtschaftsbereich hat eine große klimapolitische Bedeutung, denn 90 Prozent der landwirtschaftlichen Emissionen gehen auf die Treibhausgase Methan und Lachgas zurück. Diese sind 25-mal bzw. 298-mal so klimaschädlich wie CO₂. Fast zwei Drittel dieser Emissionen stammen aus der direkten Tierhaltung, d.h. der Verdauung von Wiederkäuern sowie der Lagerung und übermäßigen Ausbringung von Gülle (vor allem in Regionen mit hoher Viehdichte). Diese direkten Emissionen lassen sich durch technische Maßnahmen nur teilweise vermeiden – das Ziel muss es daher sein, sie durch eine räumliche Entzerrung und eine Reduzierung der Tierbestandszahlen so weit zu reduzieren, dass sie von natürlichen Treibhausgasspeichern wie Mooren, Wäldern und Humus in Ackerböden gebunden werden können.

Es geht dabei nicht darum, Fleischkonsum zu verbieten, sondern ihn auf ein klima- und tierwohl-verträgliches Maß zurückzuführen. Eine Anpassung von staatlichen Transferleistungen kann hierbei potentiell steigende Lebensmittelpreise abfedern. Landwirt:innen werden in der Transformationsphase durch finanzielle Umstiegshilfen unterstützt und profitieren mittelfristig von faireren Preisen.

Wichtige Maßnahmen im 1,5-Grad-Gesetzespaket:

Emissionshandel für tierische Produkte (GermanZero-Maßnahme: I.1)

Ein Emissionshandel für tierische Produkte ist das bislang einzige Konzept, mit dem die absolute Menge der Treibhausgasemissionen kosteneffizient und zielgenau begrenzt werden kann, ohne einzelnen Landwirt:innen ordnungsrechtliche Reduktionen von Tierbestandszahlen vorzuschreiben. Das Instrument würde etwa 80 Prozent der Emissionen aus der Landwirtschaft abdecken. Der Einbezug der Emissionen aus der Tierhaltung in einen Emissionshandel war in Neuseeland geplant, wurde dann jedoch aufgrund erfolgreicher Lobbyarbeit großer Agrarkonzerne 2012 auf unbestimmte Zeit verschoben.

Flächenbindung (GermanZero-Maßnahme: I.2)

Die hohe Dichte von Tierhaltung in einigen Regionen führt zu lokalen Stickstoffüberschüssen und damit zur einer Belastung der Wasser- und Bodenqualität sowie der Freisetzung von Lachgas. Dafür wurde Deutschland bereits 2018 vom EuGH gerügt. Für die Rückkehr zu einem geschlossenen Nährstoffkreislauf ist es daher notwendig, den Trend der letzten Jahrzehnte, Bestandsobergrenzen immer weiter aufzuweichen, umzukehren und die Anzahl der Tiere pro Fläche zu begrenzen.

Umstellung auf 100 Prozent Ökolandbau bis 2035 (GermanZero-Maßnahme: V)

Die Vorgaben des Ökolandbaus unterstützen Klimaschutz und Biodiversität, indem sie eine Flächenbindung vorsehen, den Einsatz von Mineraldünger und Pestiziden reglementieren und den Fruchtfolgenanbau vorgeben, der zum Aufbau des kohlenstoffbindenden Humusgehalts im Boden beiträgt.

Wiedervernässung von Mooren (GermanZero-Maßnahme: III.1)

95 Prozent der Moorböden – etwa 4 Prozent der Fläche Deutschlands – wurden vor allem im 18. und 19. Jahrhundert entwässert, um die Flächen landwirtschaftlich nutzbar zu machen. Das infolge der Entwässerung aus den Böden entweichende CO₂ bildet die zweitgrößte Einzelquelle an Treibhausgasemissionen außerhalb des Energiesektors. Die Entwässerung dieser Flächen muss im Rahmen eines Wiedervernässungsgebots beendet werden, sodass sich die Moore von Kohlenstoffquellen wieder in Kohlenstoffspeicher verwandeln. Um den Landwirt:innen, die die ehemaligen Moorflächen bewirtschaften, eine wirtschaftliche Perspektive zu bieten, wird dies durch eine Förderung der landwirtschaftlichen Nutzung wiedervernässter Flächen, z.B. für den Anbau von Schilfrohr, begleitet. So ergeben sich klimaschützende Synergien zwischen der Förderung von Kohlenstoffspeichern und nachhaltigen Baumaterialien.

Neuausrichtung der EU-Agrarsubventionen (GermanZero-Maßnahme: VI)

Häufig ist die Forderung zu hören, dass die europäischen Richtlinien für Agrarsubventionen, die fast ein Drittel des EU-Haushalts ausmachen, neu definiert werden müssen, um einen nachhaltigen Systemwandel zu ermöglichen. GermanZero hat es getan. Statt: „Wer viel Fläche hat, bekommt viel“ lautet künftig das Motto: „Wer viel für den Klimaschutz tut, bekommt viel“. Die so umgeleiteten Subventionen sollen insbesondere in Maßnahmen fließen, die den Humusaufbau in landwirtschaftlichen Böden stärken – denn diese binden mehr als doppelt so viel Kohlenstoff wie alle Bäume in den Wäldern Deutschlands zusammen.

Klimaschutz im Grundgesetz: Warum es schon drin ist und trotzdem noch rein muss

„Klimaschutz ins Grundgesetz schreiben“ – diese Forderung war in den vergangenen Jahren immer wieder zu hören – nicht zuletzt Bündnis 90/ Die Grünen brachten 2018 eine entsprechende Vorlage in den Bundestag ein. Auf den ersten Blick scheint sich dieses Anliegen durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021 zum Klimaschutzgesetz erledigt zu haben. Das Bundesverfassungsgericht hat nicht nur anerkannt, dass der Staat grundsätzlich zur Herstellung von Klimaneutralität verpflichtet ist, sondern auch, dass der Übergang zur Klimaneutralität rechtzeitig eingeleitet werden muss, um zu verhindern, dass große Emissionsminderungslasten in unbestimmte Zukunft verschoben und dadurch die Freiheitsrechte zukünftiger Generationen unverhältnismäßig beschränkt werden.

Was das Bundesverfassungsgericht nicht festgelegt hat, ist die Frage, was rechtzeitig bedeutet bzw. bis zu welchem Jahr Deutschland klimaneutral werden muss und wie groß das sogenannte Restbudget (d.h. die Menge an Treibhausgasen, die Deutschland noch ausstoßen darf, um eine bestimmte Temperaturschwelle nicht zu überschreiten) ist. Dies ist aus Sicht der Gewaltenteilung nachvollziehbar. Diese Konkretisierung ist Aufgabe des Gesetzgebers – und sie ist Dreh- und Angelpunkt jeder Klimapolitik. Denn die Emissionsminderungsmaßnahmen müssen sich an diesen Zielen ausrichten.

GermanZero schlägt eine Festschreibung der Einhaltung der 1,5-Grad-Grenze mit 67-prozentiger Wahrscheinlichkeit vor, weil laut Weltklimarat (IPCC) ab dieser Erwärmung das Risiko von Extremwetterereignissen und der Überschreitung von Kipppunkten stark zunimmt. Der IPCC hat auch berechnet, wie hoch das globale Restbudget dafür wäre – dieser Wert kann nach der Bevölkerungszahl auf Deutschland heruntergerechnet werden.

Eine Festschreibung dieser Werte auf Verfassungsebene hätte den Vorteil, dass sie langfristig und damit unabhängig von der jeweiligen Regierung und Tagespolitik für die nächsten Jahrzehnte zu umgesetzt werden müssen. Damit würden ein demokratisch legitimierter Konsens, Planungssicherheit für Bürger:innen und Unternehmen sowie Anreize für nachhaltige Technologieentwicklung geschaffen.

Eine entsprechende Grundgesetzänderung könnte an Art. 20a GG angegliedert werden und wie folgt lauten:

„Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich zu dem Ziel, die globale Erderwärmung auf maximal 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Sie verpflichtet sich dem ihr nach der Bevölkerungszahl zustehenden Anteil des globalen Emissionsbudgets. Sie verpflichtet sich außerdem, ab 2036 jährlich nicht mehr Treibhausgase zu emittieren als gebunden werden können und bis dahin anfallende Überschreitungen ihres Emissionsbudgets im Einklang mit internationalem Recht im Ausland wirksam zu kompensieren. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.“

Um diese konkrete Pflicht zur Herstellung von Klimaneutralität mit einer stärkeren Durchsetzungskraft zu versehen, sollte sie mit einem Klagerecht für Individuen und Verbände kombiniert werden. Dies böte zum einen eine wirksame Kontrolle der Klimaschutzverpflichtungen der Legislative und Exekutive, zum anderen auch eine hinreichende Öffentlichkeit für solche Verstöße. Da es sich um eine mögliche Verletzung der Verfassung handelt, sollte die Zuständigkeit beim Bundesverfassungsgericht liegen.

Dies könnte wie folgt aussehen:

„Über Beschwerden, die von Jedermann oder gemeinnützigen Verbänden, die nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Klima- oder Umweltschutzes fördern, mit der Behauptung erhoben werden, dass die gesetzgebende, oder rechtsprechende Gewalt diese Verpflichtung durch unzureichende Klimaschutzmaßnahmen verletzt, entscheidet das Bundesverfassungsgericht. Zuständig ist der Senat; das Verfahren ist nicht gegenüber anderen Rechtsschutzverfahren subsidiär.“

Internationaler Ausgleich: Das Kriterium der Zusätzlichkeit muss stimmen

Als Folge der unzureichenden Klimapolitik der letzten Jahrzehnte wird Deutschland – sollten sich die Emissionen weiterhin so entwickeln wie in den letzten fünf Jahren – sein nationales Restbudget, spätestens 2025 aufgebraucht haben. Das sogenannte Restbudget ist die Menge an Treibhausgasen, die in Deutschland noch ausgestoßen werden dürfen, um die 1,5-Grad-Grenze mit einer 67-prozentigen Wahrscheinlichkeit nicht zu überschreiten.

GermanZero geht von den Berechnungen des Weltklimarats (IPCC) aus. Der IPCC hat ab 2016 ein globales Restbudget vorgelegt, aus dem der Sachverständigenrat für Umweltfragen, ausgehend von einer gleichmäßigen globalen Pro-Kopfverteilung, ein nationales Restbudget ermittelt hat. Unter Berücksichtigung der wichtigsten Treibhausgase (CO₂, aber auch Methan, Lachgas und FCKW) ergibt sich daraus ab dem 1. Januar 2022 ein Restbudget von 3,03 Gt CO₂-Äquivalenten (CO₂e) für Deutschland. Zum Vergleich: 2019 wurden in Deutschland 0,8 Gt Treibhausgase ausgestoßen.

Die Zeit wird also knapp – selbst mit der Umsetzung der Maßnahmen des 1,5-Grad-Gesetzespakets lässt sich das deutsche Restbudget allenfalls bis 2027 strecken. Wenn die kommende Bundesregierung das Restbudget zur Einhaltung der 1,5-Grad-Grenze ernstnimmt, muss Deutschland also die Emissionen, die über das nationale Restbudget hinausgehen, z.B. im Rahmen von Emissionsmärkten oder bilateralen Klimapartnerschaften im Ausland ausgleichen.

Bislang aber hat sich keine der großen Parteien mit diesem Thema beschäftigt. Bündnis 90/ Die Grünen sind die einzige Partei, die überhaupt ein Restbudget angibt und in diesem Zusammenhang auch eine Stärkung von „Klima- und Entwicklungspartnerschaften im Sinne des globalen Budgetansatzes“ fordert. Wie dies gelingen soll, bleibt jedoch völlig offen.

Im 1,5-Grad-Gesetzespaket benennt GermanZero Maßnahmen, wie der internationale Ausgleich geschehen könnte. Neben der Minderung von CO₂ geht es dabei auch um die Quellen anderer Treibhausgase. Dazu zählen vor allem Methanemissionen, da diese für 35 Prozent der globalen CO₂e-Emissionen verantwortlich sind und durch vergleichsweise kostengünstige Maßnahmen (im Bereich der Öl- und Gasförderung sowie der Landwirtschaft und der Abfallwirtschaft) reduziert werden könnten.

Auf keinen Fall darf die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Ausland dazu führen, dass Maßnahmen zur Emissionsminderung im Inland verschleppt werden. Die Reduktion des Treibhausgasausstoßes im Inland muss das primäre Ziel der nationalen Klimaschutzbemühungen bleiben. Aus diesem Grund sieht das 1,5-Grad-Gesetzespaket sektorenspezifische Maßnahmen und eine Verankerung sanktionsbewehrter jährlicher Emissionsobergrenzen für die einzelnen Bereiche im Klimaschutzgesetz vor. Dadurch wird die Menge der im Ausland auszugleichenden Emissionen indirekt gedeckelt.

Wichtige Maßnahmen im 1,5-Grad-Gesetespaket:

Verfassungsrechtliche Verankerung des Emissionsausgleichs: Bislang gibt es keine (Selbst-) Verpflichtung zur Kompensation der Treibhausgasemissionen, die über das nationale Restbudget hinausgehen. Auch das Pariser Klimaabkommen verpflichtet die Staaten lediglich, ambitionierte Emissionsminderungsziele festzulegen, sieht aber keine Durchsetzungsmechanismen vor. Um Deutschlands internationaler Verantwortung gerecht zu werden, sollte eine entsprechende Passage im Grundgesetz verankert werden.

Stärkung bilateraler Partnerschaften: Artikel 6.2 des Pariser Klimaabkommens bietet bereits jetzt die Möglichkeit, bilaterale Partnerschaftsabkommen zum Transfer von Emissionsreduktionen einzugehen. So hat z.B. Japan im Jahr 2013 das erste bilaterale Abkommen mit der Mongolei abgeschlossen und seither weitere 16 Partnerschaften aufgebaut. In derartigen bilateralen Verträgen müssen Mechanismen implementiert werden, um die Selbstbestimmung der Partnerstaaten sowie die Partizipation der Lokalbevölkerung vor Ort zu gewährleisten.

Etablierung globaler Emissionsmärkte: Internationale Emissionsmärkte geben Staaten unabhängig von Partnerschaften die Möglichkeit, Zertifikate für Maßnahmen zur Emissionsminderung zu kaufen bzw. zu verkaufen. Ein Beispiel dafür ist das REDD+-Programm: Auf der Angebotsseite bildet es die Ebene von Regenwaldnationen wie Papua Neu Guinea ab, die zusätzlich zu ihren im Rahmen des Pariser Klimaabkommens definierten nationalen Zielen große Emissionsminderungen umsetzen. Nachfrageseitig richtet sich REDD+ an Staaten, die zusätzliche CO₂-Minderungen anstreben. Grundsätzlich sollte sich Deutschland dafür einsetzen, dass das Monitoringsystem sowie die Bilanzierungsregeln des REDD+-Programms verbessert werden, um Doppelzählungen zu vermeiden.

Internationale Klimafinanzierung: Zahlungen für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen sollten von Deutschland getätigt werden, um Verantwortung für die historischen Emissionen zu tragen. Obwohl Deutschland nur einen Anteil von 1,1 Prozent an der Weltbevölkerung hat, wurden hierzulande historisch kumuliert 7 Prozent der Treibhausgasemissionen weltweit ausgestoßen. Diese Zahlungen erfolgen bereits in einem Umfang von 4,3 Mrd. EUR jährlich, realistisch gerechnet müssten sich diese jedoch auf 8 Mrd. EUR belaufen. Mit diesem Geld sollen vor allem die vulnerabelsten Staaten bei der Anpassung an den Klimawandel und bei der Emissionsreduktion unterstützt werden.

Qualitätssicherung der Maßnahmen: Mit dem Pariser Abkommen haben sich alle Vertragsstaaten zur Festlegung von Klimazielen verpflichtet. Allerdings besteht das Risiko, dass dieselbe Emissionsreduktion an das Klimaziel mehrerer Staaten angerechnet wird. Um das zu vermeiden, sollte Deutschland sich eine Emissionsreduktion nur anrechnen, wenn Verkäuferstaaten eine klare Bilanzierung der Treibhausgase für den entsprechenden Sektor haben bzw. sich zum Aufbau verpflichten und eine Doppelzählung ausgeschlossen werden kann.

Standards für private Klimakompensation: Deutschland muss sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass private Kompensationszertifikate einem Qualitätsmindeststandard entsprechen müssen. Das schützt Verbraucher:innen vor Fehlkäufen. Demselben Standard müssen auch Kompensationszahlungen von Unternehmen entsprechen, wenn diese mit der Kompensation von Emissionen eines Produktes werben möchten. Außerdem soll die Ausweisung des ökologischen Fußabdrucks eines Produkts nicht durch Kompensation reduziert werden können, da es vorrangig darum geht, Anreize zur Emissionsreduktion zu setzen.

FAQs zur 1,5-Grad-Grenze

GermanZero rechnet für Deutschland mit einem Restbudget von 3 Gigatonnen an Treibhausgas-Emissionen ab 2022. Begründet wird das folgendermaßen.

Was bedeutet „Paris-konform“?

Am 12. Dezember 2015 verabschiedeten 195 Mitgliedstaaten der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen in Paris, bekannt als das Übereinkommen von Paris. Darin wird erstmals festgehalten, dass man Anstrengungen unternehmen wird, „um den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen“. Als festes Ziel wurde jedoch nur die „Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad über dem vorindustriellen Niveau“ festgeschrieben. Welche Konsequenzen das genau für die unterzeichnenden Staaten hat, unterliegt einem großen Ermessungsspielraum. Paris-konform ist also nur der zeitliche Bezug: ab dem 1. Januar 2016 nehmen alle Staaten Verantwortung für ihre Treibhausgasemissionen auf.

Debatten über historische Emissionen und damit einhergehende Verpflichtungen zur Klimagerechtigkeit klammern wir damit nicht aus, kürzen diese aber mit dem Übereinkommen von Paris als Neustart ab. Details zur historischen Verantwortung, die aus den Emissionen vor 2016 erwachsen, werden im Kapitel „Internationaler Ausgleich“ genauer diskutiert.

Was bedeutet die 1,5-Grad-Grenze?

Mehrere Begriffe der in Paris definierten Ziele bedürfen einer genaueren Erklärung, was u.a. 2018 vom unabhängigen Weltklimarat, dem Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) im „Sonderbericht 1,5 Grad globale Erwärmung“ (SR15) getan wurde.¹ Mit „Temperatur“ ist die weltweite Jahresmitteltemperatur über Boden gemeint. Mit „vorindustriellem Niveau“ ist die Durchschnittstemperatur im historischen Referenzzeitraum 1850–1900 gemeint. Zum aktuellen Referenzzeitraum 2011–2020 hatte sich die Durchschnittstemperatur bereits um 1,09 Grad erhöht.² Diese Erhöhung ging einher mit einem Anstieg der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre. Verbunden mit Erkenntnissen aus der Strahlungsphysik lässt sich diese Entwicklung als Ursache für den Temperaturanstieg festmachen, der die klimatischen Bedingungen weltweit

¹ IPCC, 2018: Summary for Policymakers. In: Global Warming of 1.5°. An IPCC Special Report on the impacts of global warming of 1.5°C above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emission pathways, in the context of strengthening the global response to the threat of climate change, sustainable development, and efforts to eradicate poverty, <https://www.ipcc.ch/sr15/chapter/spm/> (zugegriffen am 23.08.2021).

² IPCC, 2021: Climate Change 2021: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, A.1.1, https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC_AR6_WGI_SPM.pdf (zugegriffen am 23.08.2021).

beeinflusst. Dieser menschengemachte Klimawandel bedroht unsere natürlichen Lebensgrundlagen. Die 1,5-Grad-Grenze hat zum Ziel, dass die weltweite Jahresmitteltemperatur über Boden im Vergleich zu 1850–1900 niemals um mehr als 1,5 Grad steigt – und im Vergleich zu 2006–2015 nicht um mehr als 0,53 Grad.

Wie wird das Restbudget errechnet?

CO₂ ist neben Wasserdampf das wichtigste Treibhausgas (THG). Eine höhere THG-Konzentration reduziert die Infrarotstrahlungsenergie, die bei einer gegebenen Temperatur an den Weltraum abgestrahlt wird. Bis wieder ein Gleichgewicht zwischen der von der Sonne aufgenommenen Energie und der durch Infrarotstrahlung abgegebenen Energie besteht, heizt sich die Atmosphäre auf. Für den natürlichen Treibhausgaseffekt ist hauptsächlich Wasserdampf verantwortlich, der schon nach relativ kurzer Zeit wieder abgerechnet wird. Anders verhält es sich beim menschengemachten Treibhausgaseffekt durch CO₂. Dieses Gas verbleibt quasi ewig in der Atmosphäre. Es kann einzig durch natürliche Prozesse wie Pflanzenatmung abgeschieden werden, doch im Moment wird die Aufnahmefähigkeit von biologischen CO₂ Senken ebenfalls massiv eingeschränkt.

In der für Menschen relevanten Zeitskala können wir also davon ausgehen, dass alles CO₂, das wir einmal ausgestoßen haben, für immer ein Problem bleibt. Soll der Schaden an der Atmosphäre auf eine Erwärmung um 1,5 Grad beschränkt werden, so ist damit eine feste Menge CO₂ verbunden, die von dem Zeitraum, über den sie ausgestoßen wird, unabhängig ist: Ein CO₂-Budget. In aufwendigen Szenarien hat das IPCC diese Budgets berechnet. Die neuste Version wurde im Beitrag der ersten Arbeitsgruppe im sechsten Assessment Report im August 2021 veröffentlicht. Sollte nach 2020 weniger als 400 Gigatonnen (1 Gt = 10⁹ t) CO₂ emittiert werden, besteht demnach eine 2/3-Wahrscheinlichkeit, die globale Erwärmung auf unter 1,5 Grad zu begrenzen.³

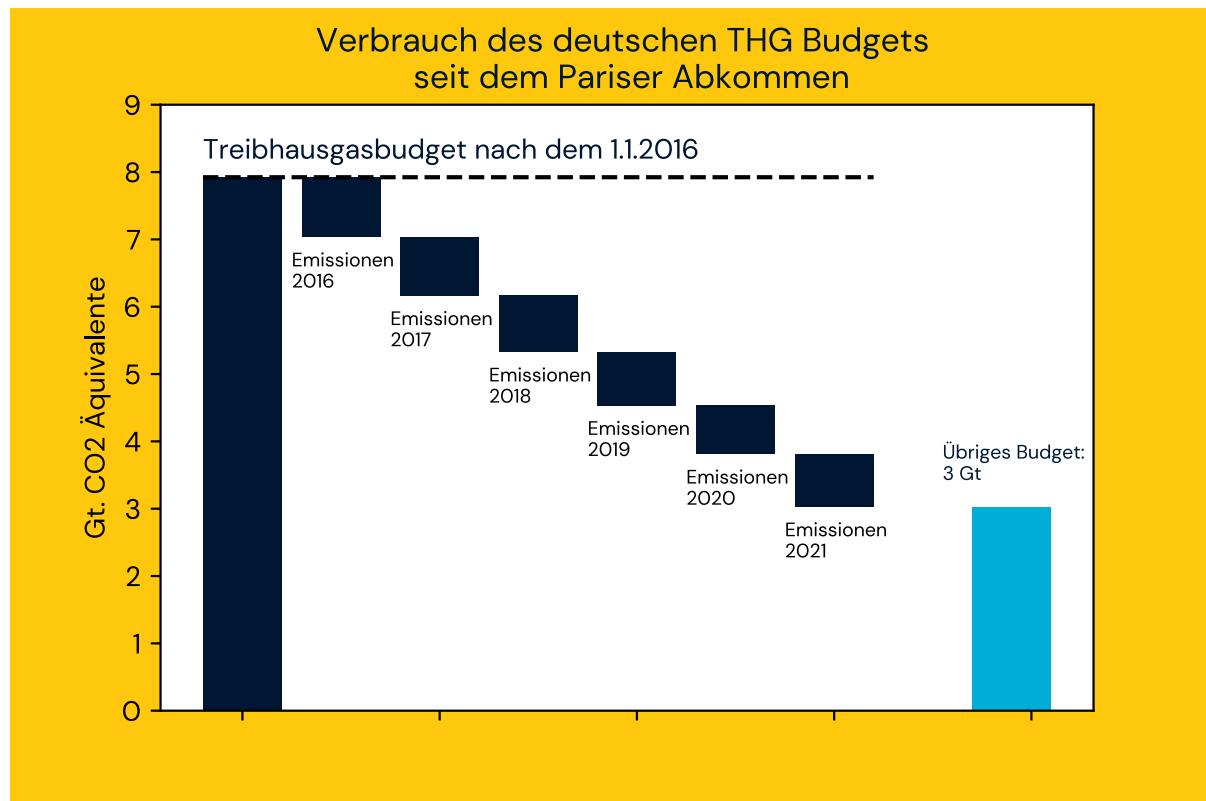
Können wir uns auf das globale Budget verlassen?

Bei der Berechnung des globalen Budgets durch das IPCC wurden nicht alle Kohlenstoff-Feedbacks berücksichtigt. Das bezeichnet Mechanismen, bei denen die steigende Temperatur den Ausstoß von zusätzlichen Treibhausgasen auslöst und so das Aufheizen weiter beschleunigt. Es gibt eine Vielzahl solcher Feedbacks. Die höhere Temperatur führt zu einer stärkeren Bewölkung und damit zu mehr Wasserdampf in der Luft, Permafrostböden tauen auf und geben Methan, das sie gespeichert hatten, ab, Wälder trocknen aus und brennen ab, Moore denaturieren mangels Wasser etc. Welche dieser Schleifen wie viel CO₂ in die Atmosphäre einspeisen ist nicht klar. Das abrupte Auftauen von Permafrostboden, z.B. durch Waldbrände, wird in den Szenario-Rechnungen des IPCC nicht berücksichtigt. Allein aus dieser Quelle könnte allerdings im schlimmsten Fall genug Treibhausgase entweichen, um das gesamte übrige globale Budget auszuschöpfen. Die Budgets des IPCC sollten daher nicht als eine unumstößliche Wahrheit, sondern eher als eine Schätzung angesehen werden, bei der auch noch viel schief gehen kann.

³IPCC, 2021: Climate Change 2021: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, Table 5.8, S. 1248, https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC_AR6_WGI_Full_Report.pdf (zugegriffen am 23.08.2021)

Wie viel kann noch in Deutschland ausgestoßen werden?

Bei der Verteilung wird das am 1. Januar 2016 bestehende globale Restbudget gleichmäßig nach Bevölkerung verteilt. Wenn ab 2020 noch 400 Gt zur Verfügung stehen sollen, dann dürfen ab dem 1. Januar 2016 nicht mehr als 563 Gt ausgestoßen werden. Deutschland dürfte nach Anteil an der Weltbevölkerung 6,3 Gt davon einnehmen. Zusammen mit den anderen Treibhausgasen könnten sogar 7,9 Gt ausgestoßen werden. Dieses Budget wird im Moment in rasender Geschwindigkeit aufgebraucht. So wie es im Moment aussieht, bleiben im Jahr 2022 nur noch 3,0 Gt übrig.



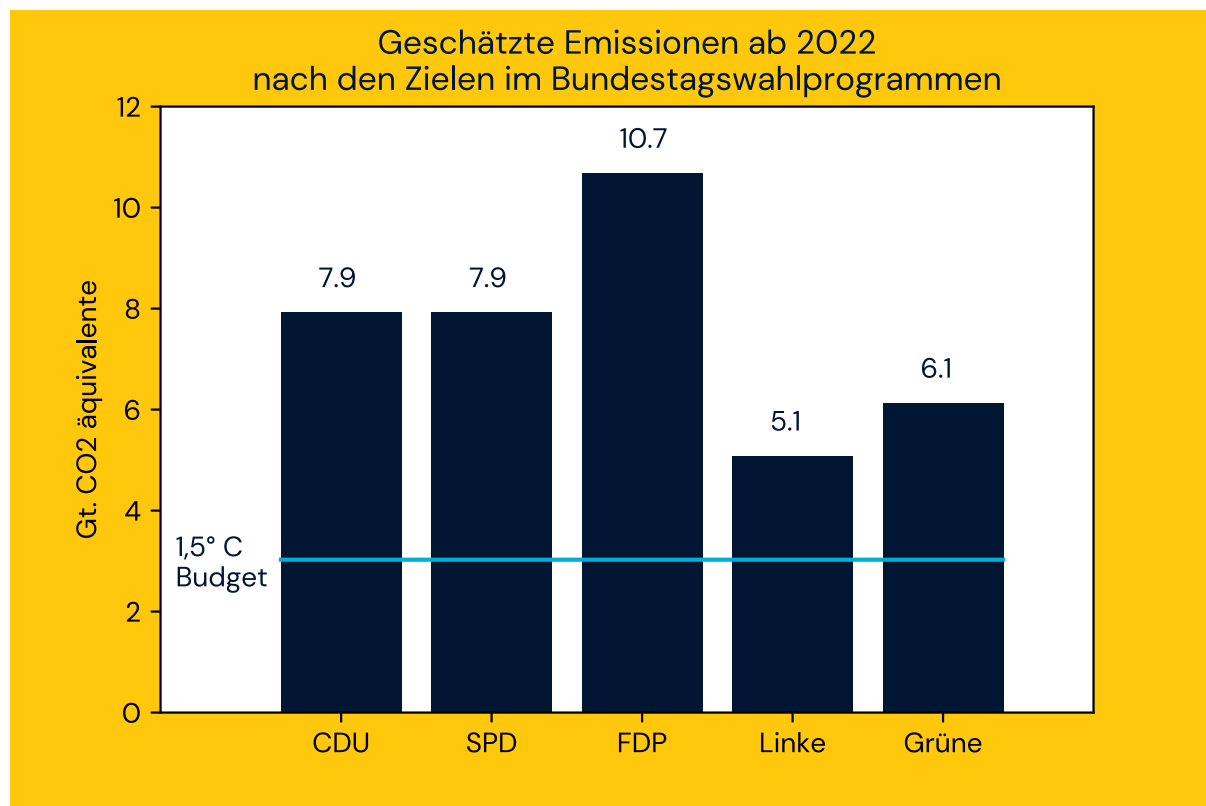
Warum müssen wir bereits 2035 klimaneutral sein?

Bei der endgültigen Wirkung auf das Klima zählt das Budget und nicht der Zeitpunkt, an dem wir klimaneutral werden. Einen Zeitpunkt zu bestimmen, ist somit theoretisch eine politische Entscheidung ohne eindeutige wissenschaftliche Vorgabe. Praktisch ist es aber fast unmöglich, so sparsam mit unserem Budget umzugehen, das nach 2035 noch etwas davon übrig ist. Ein mit der 1,5 Grad-Grenze konformer Reduktionspfad, der 2035 klimaneutral wird, stellt schon jetzt eine Herausforderung dar. Wenn Deutschland, wie zum Beispiel im Klimaschutzgesetz vorgeschlagen, erst 2045 klimaneutral wird, muss in den Jahren davor noch viel stärker reduziert werden. Es ist völlig unklar, wie diese Reduktionen erreicht werden sollten.

Welche Ziele setzt sich Deutschland im Moment?

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts im Frühjahr 2021 musste die Bundesregierung Reduktionsziele der Treibhausgas-Emissionen überarbeiten. Nach einer Novelle

des Klimaschutzgesetzes (KSG 2021) wird nun Klimaneutralität bis 2045 angestrebt. Zusätzlich wurden eine Reihe von sektorspezifischen Zwischenzielen angesetzt. Im KSG 2021 wurden keine expliziten Budgetziele definiert – dennoch wird aus den Zwischenzielen klar, dass nach 2016 noch 12,8 Gt CO₂e Treibhausgas ausgestoßen werden soll.⁴ Der Großteil der Emissionen, ca. 10,7 Gt, wird durch CO₂ Emissionen ausgemacht.⁵ Würden alle Staaten pro Kopf genauso viel ausstoßen, so würde es laut dem IPCC dann mit einer 2/3-Wahrscheinlichkeit zu einem Anstieg der mittleren Temperatur um 1,8 Grad kommen.⁶ Die Ziele, die durch die SPD und CDU im Klimaschutzgesetz festgehalten wurden, sind also fundamental nicht mit der 1,5-Grad-Grenze vereinbar. Es ist wichtig zu betonen, dass die Maßnahmen aus dem Klimaschutzgesetz auch nicht für dieses überzogene Ziel ausreichen würde.⁷ Auch von den übrigen demokratischen Parteien wurde im Rahmen des Bundestagswahlkampfes Budgets definiert. Von den Grünen explizit und von den restlichen Parteien implizit durch die Reduktionsziele bei den Treibhausgasemissionen.⁸



⁴ Lineare Interpolation zwischen den 10 Jahres Netto Emissionszielen also inklusive der LULUCF Ziele.

⁵ Dabei wird angenommen, dass sich der Anteil der nicht-CO₂ Emissionen nicht verändert.

⁶ IPCC, 2021: Climate Change 2021: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, Table 5.8, S. 1248, https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC_AR6_WGI_Full_Report.pdf (zugegriffen am 23.08.2021).

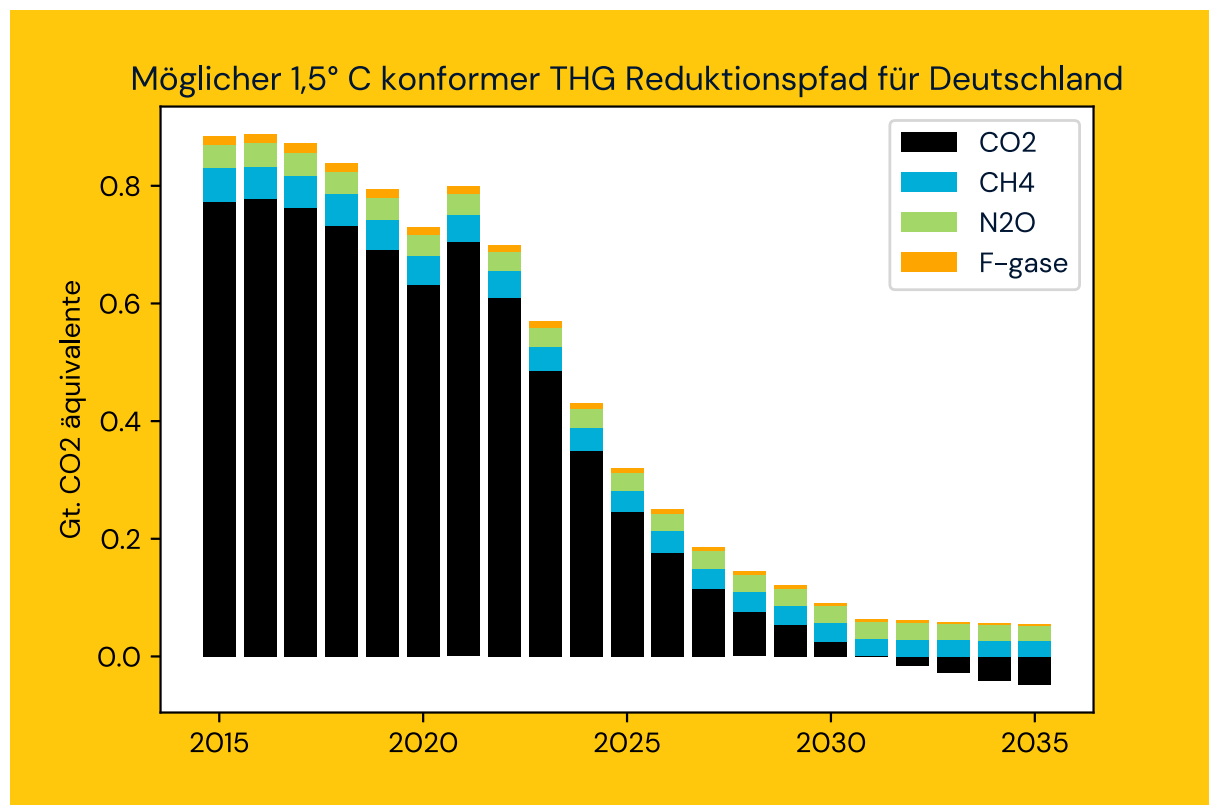
⁷ Beispielsweise würde selbst durch das nachgebesserte Sofortprogramm im Gebäudesektor das Sektorziel überschritten; Expertenrat für Klimafragen, 2021, Bericht zum Sofortprogramm 2020 für den Gebäudesektor, https://expertenrat-klima.de/content/uploads/2021/08/210825_Bericht_Expertenrat-Klimafragen_2021-02.pdf, (zugegriffen am 27.08.2021)

⁸ CDU und SPD unterstützen in ihrem Wahlprogramm die Ziele aus dem Klimaschutzgesetz. Die Grünen fordern 6,6 Gt CO₂ ab 2020, daher ca. 7,6Gt CO₂e bei gleich bleibendem Anteil der nicht-CO₂ Emissionen, abzüglich der Emissionen von 2020 und 2021. Linke und FDP fordern Klimaneutralität ab jeweils 2035 und 2050. Es wurde eine lineare Reduktion der THG-Emissionen ab 2021 angenommen. Die hier berechneten Budgets rechnen mit CO₂-Äquivalenten und liegen daher leicht höher als die Zahlen des Konzeptwerk neue Ökonomie: https://konzeptwerk-neue-oekonomie.org/wp-content/uploads/2021/08/Konzeptwerk_Wahlprogrammanalyse_2021.pdf, (zugegriffen am 31.08.2021).

Was ist der Unterschied zwischen CO₂- und Treibhausgasbudget?

Bei der Rechnung des IPCC handelt es sich um ein reines CO₂-Budget. Methan (CH₄), Lachgas (N₂O) und andere Treibhausgase sind darin nicht berücksichtigt. Da diese non-CO₂-THG durch chemische oder physikalische Prozesse langsam zersetzt werden, verweilen sie nur kürzer in der Atmosphäre und sammeln sich nicht beliebig an. Damit kann man die Treibhausgaswirkung (Global Warming Potential, GWP) z.B. eines Moleküls CH₄ im Vergleich zu einem Molekül CO₂ über einen Zeitraum von z.B. 100 Jahren (GWPI00) berechnen. Nicht-CO₂ Gase fließen dann entsprechend dieser Faktoren in die Masse der Treibhausgase ein und ergeben so eine Masse in Tonnen CO₂-Äquivalent, meist als CO₂e gekennzeichnet. Somit sind die Treibhausgase in ihrer Klimawirkung miteinander vergleichbar.

Die Emissionsziele im Klimaschutzgesetz sind Reduktionsziele, die sich auf Treibhausgase insgesamt beziehen. Sie sind daher nicht direkt mit den oft von anderen Stellen (Wuppertal Institut, SRU) diskutierten reinen CO₂-Budgets vergleichbar. 2020 machten die non-CO₂-THG 13,6% der deutschen Treibhausgase aus. Wir haben daher bei German Zero einen Ansatz entwickelt, um auch für die non-CO₂-THG ein Budget zu berechnen.



Wie berechnet GermanZero das Treibhausgasbudget?

Zusätzlich zum klassischen CO₂-Budget hat GermanZero mithilfe des neuen non-CO₂-grandfathering-Ansatz (NCG-Ansatz) ein non-CO₂-THG-Budget für bestimmte Zeiträume entwickelt, welche zusammen das zeitraumabhängige Treibhausgasbudget ergeben. Für das GermanZero-Ziel der Klimaneutralität 2035 wurden drei einzelne Budgets in CO₂-Äquivalenten (CO₂e) für die Treibhausgase Methan (CH₄), Lachgas (N₂O) und fluoridierte Treibhausgase (F-Gase) entwickelt, jeweils für den Zeitraum 2016–2035. Im Gegensatz zum zeitunabhängigen und pro Kopf ermittelten reinen CO₂-Budget ist der Ansatz hier anders. Figure SPM.3a auf S. 13 des SR15⁹ bzw. Figure SPM 4 auf SPM-16 des AR6¹⁰ zeigen, wie sich die non-CO₂-THG parallel zum festes-CO₂-Budget-Reduktionspfad entwickeln müssen, um global die 1,5-Grenze ohne oder mit geringer Überschreitung (max. 1,6 Grad) einzuhalten.

Diese vom IIASA veröffentlichten non-CO₂-THG-Reduktionspfade für die Region „OECD-EU27“¹¹ wurden gemittelt und ausgehend vom Basisjahr 2015 in Prozentpunkte umgewandelt. Die deutschen non-CO₂-THG-Emissionsmengen 2015 wurden anschließend mit den Prozentpunkten bis 2035 multipliziert, um jährliche Emissionsgrenzen zu erhalten. Damit folgen wir hier einer Minderungspfad-Logik des „jeder in gleichem Minderungs-Tempo von seinem Niveau“ („grandfathering“), anstatt des „jeder Kopf hat dasselbe Restbudget“ (vgl. Interpretation 5 bzw. 1 des SRU 2020 auf S. 48¹²). Neben den methodischen Gründen spricht dafür auch, dass man mit dem NCG-Ansatz Deutschland für 2016–2035 mit 1,6 Gt CO₂e ein kleineres non-CO₂-THG-Budget zuweist als mit dem pro-Kopf-Ansatz. Dieses Budget erhält man schließlich durch Aufsummierung der jährlichen Emissionsgrenzen. Somit handelt es sich beim non-CO₂-THG-Budget nach dem NCG-Ansatz nicht um ein festes Budget wie bei CO₂, sondern um die zeitraumabhängige Summe jährlicher Emissionsgrenzen. Die Summe aus beiden Budgets erlaubt dann u.a. auch einen direkten Vergleich zwischen den THG-Emissionszielen der Bundesregierung (CO₂ und non-CO₂) und den CO₂-Budgets des IPCC (siehe Frage „Welche Ziele setzt sich Deutschland im Moment?“).

⁹ <https://www.ipcc.ch/sr15/download/>

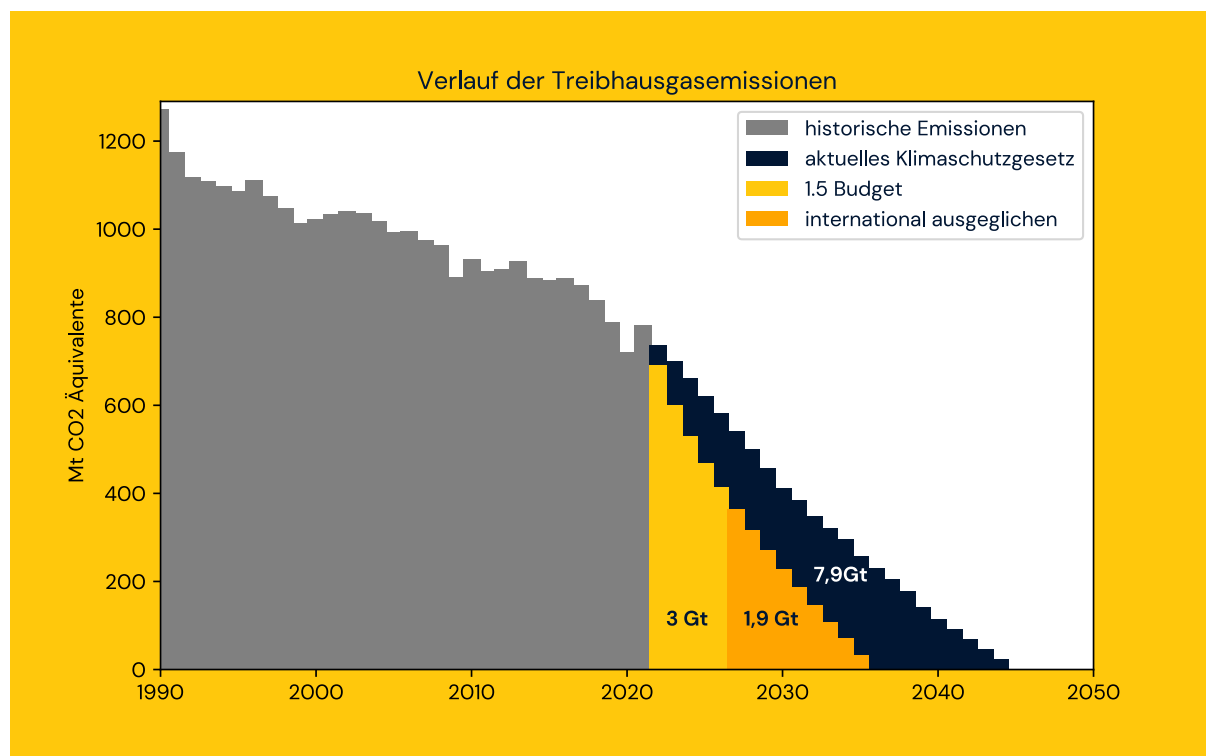
¹⁰ <https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/>

¹¹ <https://data.ene.iiasa.ac.at/iamec-1.5c-explorer/#/workspaces/>

¹² https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_2020/2020_Umweltgutachten_Entschlossene_Umweltpolitik.html

Kriegen wir das wirklich hin?

Es ist nicht mehr wirklich realistisch möglich, dass Deutschland ohne internationale Mithilfe nur so viel Emissionen ausstößt, wie nach dem Anteil an der Weltbevölkerung gerecht wäre. Das heißt allerdings nicht automatisch, dass auch global das für die 1,5-Grad-Grenze maßgebliche Restbudget von 400 Gt CO₂ überschritten wird. Wenn alle Möglichkeiten zur Reduktion von nationalen Emissionen ausgeschöpft sind, müssen Überschreitungen des nationalen Budgets im Rahmen von Emissionsminderungsprojekten im Ausland ausgeglichen werden. Deutschland hilft anderen Ländern, ihre Ziele zu unterschreiten, weil es selbst nicht mehr dazu in der Lage ist. Diese Möglichkeit besteht bis 2035, danach muss Deutschland klimaneutral sein. Wie das im Einklang mit internationalem Recht geschehen kann, wird im Kapitel „Internationalen Ausgleich“ beschrieben. Jedoch bringt der internationale Ausgleich viele Risiken und Ungewissheiten mit sich. Deshalb sollten wir damit unsere inländischen Reduktionsmaßnahmen nur ergänzen und nicht ersetzen. Bisher können wir bei GermanZero nur grob abschätzen, wie viele Emissionen wirklich ausgestoßen werden. Dabei werden die verschiedenen in den Emissionshandelssystemen zugelassenen Emissionsmengen addiert. Bleiben die Emissionen wirklich innerhalb dieser Grenzen, muss Deutschland bis 2035 zwei Gigatonnen Emissionen international ausgleichen. Wie sich die Emissionen bei der Umsetzung des Maßnahmenkatalogs wirklich entwickeln, ist allerdings eine deutlich kompliziertere Frage und wird im Moment ausgearbeitet.



Index

<u>AEUV</u>	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union		
	Artikel 39	S. 1298	<i>GAP (Umwandlung flächenbasierter Zahlungen in Gemeinwohlprämien)</i>
	Artikel 41	S. 1298	<i>GAP (Umwandlung flächenbasierter Zahlungen in Gemeinwohlprämien)</i>
	Artikel 43	S. 1298	<i>GAP (Umwandlung flächenbasierter Zahlungen in Gemeinwohlprämien)</i>
<u>AltholzV</u>	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung)		
	§ 4	S. 1250	<i>Holzprodukte</i>
	Anlage I	S. 1250	<i>Holzprodukte</i>
<u>AVV Klima</u>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen		
	§ 1	S. 535	<i>Nachhaltige öffentliche Beschaffung</i>
	§ 3–4	S. 535f.	<i>Nachhaltige öffentliche Beschaffung</i>
<u>BauGB</u>	Baugesetzbuch		
	§ 1a	S. 1164	<i>Flächengebundene Tierhaltung</i>
	§ 13b	S. 1064	<i>§ 13b BauGB</i>
	§ 35	S. 261	<i>Quick Wins (100-Tage-Gesetz)</i>
	§ 35	S. 1164	<i>Flächengebundene Tierhaltung</i>
	§ 35	S. 1273	<i>Agrarphotovoltaik im Gartenbau</i>
	§ 172	S. 932	<i>Anpassung der Modernisierungumlage; Drittelmodell</i>
	§ 249	S. 257	<i>Quick Wins (100-Tage-Gesetz)</i>
<u>BauNVO</u>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)		
	§ 11	S. 1274	<i>Rechtssichere Festsetzung in Bebauungsplänen</i>
	§ 12	S. 1083	<i>Stellplätze</i>
	§ 21a	S. 1084	<i>Stellplätze</i>
<u>BBodSchG</u>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)		
	§ 17	S. 1185	<i>Schutz, Erhalt und Wiedervernässung von Moorböden</i>
<u>BEHG</u>	Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz)		
	§ 1–5	S. 52ff.	<i>Bundesemissionshandelsgesetz</i>
	§ 9–11	S. 54ff.	<i>Bundesemissionshandelsgesetz</i>
	§ 11	S. 156	<i>Individuelle Förderung von Transformationsprojekten</i>
	§ 21, 23	S. 57	<i>Bundesemissionshandelsgesetz</i>
<u>Beschluss</u>	BESCHLUSS (EU) 2015/1814 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 6. Oktober 2015 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (Text von Bedeutung für den EWR)		
	Artikel 1	S. 113	<i>Fortentwicklung des ETS</i>

<u>BetrKV</u>	Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten		
	§ 2	S. 924	<i>Anreize für Sanierungen bei vermieteten Wohnungen stärken</i>
<u>BewG</u>	Bewertungsgesetz		
	§ 27	S. 1155	<i>Flächengebundene Tierhaltung</i>
	§ 33	S. 1155	<i>Flächengebundene Tierhaltung</i>
	§ 41	S. 1155	<i>Flächengebundene Tierhaltung</i>
	§ 51	S. 1156	<i>Flächengebundene Tierhaltung</i>
	§ 51a	S. 1157	<i>Flächengebundene Tierhaltung</i>
	§ 95	S. 1158	<i>Flächengebundene Tierhaltung</i>
	§ 241	S. 1158	<i>Flächengebundene Tierhaltung</i>
	Anlage 1	S. 1160	<i>Flächengebundene Tierhaltung</i>
<u>BFStrMG</u>	Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen (Bundesfernstraßenmautgesetz)		
	§ 1	S. 609	<i>Erhöhung der Kraftstoffquote (THG-Minderungsquote)</i>
	§ 1	S. 677	<i>Pkw-Maut</i>
	§ 1	S. 780	<i>Markthochlauf von elektrischen Straßensystemen</i>
	§ 1	S. 786	<i>Lkw-Maut</i>
	§ 3–3a	S. 787	<i>Lkw-Maut</i>
	§ 8	S. 788	<i>Lkw-Maut</i>
	§ 9	S. 679	<i>Pkw-Maut</i>
	§ 11	S. 788	<i>Lkw-Maut</i>
	§ 16	S. 679	<i>Pkw-Maut</i>
	Anlage 1	S. 789	<i>Lkw-Maut</i>
<u>BGB</u>	Bürgerliches Gesetzbuch		
	§ 439–439a	S. 415	<i>Kaufmangelgewährleistungsrecht</i>
	§ 443a–443b	S. 380	<i>Garantienaussagepflicht für Herstellerinnen und Hersteller</i>
	§ 445	S. 380	<i>Garantienaussagepflicht für Herstellerinnen und Hersteller</i>
	§ 556	S. 922	<i>Anreize für Sanierungen bei vermieteten Wohnungen stärken</i>
	§ 559–559a	S. 931	<i>Anpassung der Modernisierungsumlage; Drittelmodell</i>
	§ 565a	S. 1035	<i>Wohnungstausch</i>
	§ 651z	S. 822	<i>Reform der Luftverkehrssteuer</i>
<u>BGBEG</u>	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche		
	Artikel 246–264a	S. 381	<i>Garantienaussagepflicht für Herstellerinnen und Hersteller</i>
<u>BHO</u>	Bundshaushaltsordnung		
	§ 2	S. 1224	<i>Landeswaldgesetze</i>
<u>BlmSchG</u>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)		
	§ 1	S. 290	<i>Klimaneutrale Industrieanlagen</i>
	§ 3	S. 290	<i>Klimaneutrale Industrieanlagen</i>
	§ 4–5	S. 290f.	<i>Klimaneutrale Industrieanlagen</i>
	§ 4–5	S. 960f.	<i>Abwärmenutzung</i>
	§ 15	S. 292	<i>Klimaneutrale Industrieanlagen</i>
	§ 17	S. 292	<i>Klimaneutrale Industrieanlagen</i>
	§ 21	S. 293	<i>Klimaneutrale Industrieanlagen</i>
	§ 37a	S. 606	<i>Erhöhung der Kraftstoffquote (THG-Minderungsquote)</i>
<u>BlmSchV</u>	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		
	§ 2	S. 299	<i>Genehmigungsverfahren für klimafreundliche Industrieanlagen</i>

<u>BioStNachV</u>	Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung)		
	§ 1	S. 1264	<i>Bioenergie</i>
	§ 3	S. 1264	<i>Bioenergie</i>
<u>BNatSchG</u>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)		
	§ 5	S. 1186	<i>Schutz, Erhalt und Wiedervernässung von Moorböden</i>
	§ 45	S. 256	<i>Quick Wins (100-Tage-Gesetz)</i>
<u>BWaldG</u>	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)		
	§ 1	S. 1196	<i>Bundeswaldgesetz</i>
	§ 8–12	S. 1197ff.	<i>Bundeswaldgesetz</i>
	§ 14	S. 1200	<i>Bundeswaldgesetz</i>
	§ 17	S. 1201	<i>Bundeswaldgesetz</i>
	§ 41–41a	S. 1201f.	<i>Bundeswaldgesetz</i>
<u>ChemG</u>	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)		
	§ 12j	S. 563	<i>F-Gase</i>
	§ 12l	S. 563	<i>F-Gase</i>
	§ 12m	S. 563	<i>F-Gase</i>
	§ 26–27	S. 563f.	<i>F-Gase</i>
<u>ChemSanktionsV</u>	Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts- oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (Chemikalien-Sanktionsverordnung)		
	§ 18	S. 562	<i>F-Gase</i>
<u>DEÜV</u>	Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung)		
	§ 10	S. 169	<i>Soziale Ausgleichsmaßnahmen</i>
<u>DirektZahlDurchfV</u>	Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung)		
	§ 12	S. 1272	<i>Landwirtschaftliche Beihilfen bei gleichzeitiger PV-Stromerzeugung</i>
<u>DVO 2018/2066</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR.)		
	Artikel 53	S. 128	<i>Europäischer Zertifikatehandel für die Luftfahrt</i>
<u>EDL-G</u>	Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen		
	§ 9a	S. 264	<i>Quick Wins (100-Tage-Gesetz)</i>
<u>EEG</u>	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)		
	§ 1	S. 250	<i>Quick Wins (100-Tage-Gesetz)</i>
	§ 3	S. 252f.	<i>Quick Wins (100-Tage-Gesetz)</i>
	§ 4	S. 250	<i>Quick Wins (100-Tage-Gesetz)</i>
	§ 37	S. 1275	<i>Erweiterung der Flächenkulisse im EEG</i>
	§ 38b	S. 1276	<i>Technologieprämie</i>
	§ 39i	S. 1262	<i>Bioenergie</i>
	§ 42	S. 1263	<i>Bioenergie</i>
	§ 48	S. 1276	<i>Technologieprämie</i>

<u>EKFG</u>	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“		
	§ 2	S. 170	<i>Soziale Ausgleichsmaßnahmen</i>
	§ 2	S. 1415	<i>Überarbeitung des Klimaschutzgesetzes</i>
<u>ElektroG</u>	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz)		
	§ 3	S. 487	<i>Sammelquote für Elektro- und Elektronikgeräte erhöhen</i>
	§ 4	S. 502	<i>Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendung stärken</i>
	§ 9af.	S. 487f.	<i>Sammelquote für Elektro- und Elektronikgeräte erhöhen</i>
	§ 10f.	S. 502f.	<i>Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendung stärken</i>
	§ 17	S. 488	<i>Sammelquote für Elektro- und Elektronikgeräte erhöhen</i>
	§ 45f.	S. 489	<i>Sammelquote für Elektro- und Elektronikgeräte erhöhen</i>
<u>EnergieStG</u>	Energiesteuergesetz		
	§ 1–3b	S. 64ff.	<i>Energie- und Stromsteuerreform</i>
	§ 5	S. 156	<i>Individuelle Förderung von Transformationsprojekten</i>
	§ 8	S. 75	<i>Energie- und Stromsteuerreform</i>
	§ 25–28	S. 76ff.	<i>Energie- und Stromsteuerreform</i>
	§ 27	S. 262	<i>Quick Wins (100-Tage-Gesetz)</i>
	§ 30	S. 78	<i>Energie- und Stromsteuerreform</i>
	§ 37	S. 78	<i>Energie- und Stromsteuerreform</i>
	§ 44	S. 79	<i>Energie- und Stromsteuerreform</i>
	§ 47a–49	S. 80	<i>Energie- und Stromsteuerreform</i>
	§ 51–57	S. 80ff.	<i>Energie- und Stromsteuerreform</i>
	§ 51–55	S. 262f.	<i>Quick Wins (100-Tage-Gesetz)</i>
	§ 59	S. 82	<i>Energie- und Stromsteuerreform</i>
<u>EnergieStV</u>	Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes		
	§ 1b	S. 83	<i>Energie- und Stromsteuerreform</i>
	§ 2	S. 84	<i>Energie- und Stromsteuerreform</i>
	§ 7	S. 85	<i>Energie- und Stromsteuerreform</i>
	§ 46	S. 85	<i>Energie- und Stromsteuerreform</i>
	§ 52	S. 86	<i>Energie- und Stromsteuerreform</i>
	§ 60f.	S. 87	<i>Energie- und Stromsteuerreform</i>
	§ 73	S. 87	<i>Energie- und Stromsteuerreform</i>
	§ 75	S. 87	<i>Energie- und Stromsteuerreform</i>
	§ 80	S. 87	<i>Energie- und Stromsteuerreform</i>
	§ 95–97	S. 89	<i>Energie- und Stromsteuerreform</i>
	§ 100f.	S. 89	<i>Energie- und Stromsteuerreform</i>
	§ 103	S. 89	<i>Energie- und Stromsteuerreform</i>
<u>Entschließung</u>	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2018)0392 – C8-0248/2018 – 2018/0216(COD))		
	Artikel 5	S. 1299	<i>GAP (Umwandlung flächenbasierter Zahlungen in Gemeinwohlprämien)</i>
	Artikel 13	S. 1304	<i>GAP (ökologische Mindeststandards)</i>
	Artikel 31	S. 1310	<i>GAP (Öko-Regelungen)</i>
	Artikel 76	S. 1315	<i>GAP (Versicherungen)</i>
	Artikel 97	S. 1299	<i>GAP (Umwandlung flächenbasierter Zahlungen in Gemeinwohlprämien)</i>
	Anhang III	S. 1304	<i>GAP (ökologische Mindeststandards)</i>
	Anhang III	S. 1313	<i>GAP (Mindestanteil für naturbelassene Flächen erhöhen)</i>

<u>EnWG</u>	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)		
	§ 3	S. 779	<i>Markthochlauf von elektrischen Straßensystemen</i>
	§ 14	S. 966	<i>Entlastung von Großwärmepumpen</i>
	§ 17	S. 779	<i>Markthochlauf von elektrischen Straßensystemen</i>
	§ 118	S. 254	<i>Quick Wins (100-Tage-Gesetz)</i>
	§ 119a	S. 255	<i>Quick Wins (100-Tage-Gesetz)</i>
<u>EStG</u>	Einkommensteuergesetz		
	§ 7	S. 649	<i>Reform der Dienstwagenbesteuerung</i>
	§ 7d	S. 527	<i>Begünstigte Abschreibungen für Energieeffizienzinvestitionen</i>
	§ 7l	S. 265	<i>Quick Wins (100-Tage-Gesetz)</i>
	§ 8	S. 648	<i>Reform der Dienstwagenbesteuerung</i>
	§ 9	S. 641	<i>Abschaffung der Entfernungspauschale</i>
	§ 9a	S. 642	<i>Abschaffung der Entfernungspauschale</i>
	§ 13f.	S. 1161f.	<i>Flächengebundene Tierhaltung</i>
	§ 35c	S. 964	<i>Steuerliche Anreize für energetische Maßnahmen</i>
	§ 52	S. 1163	<i>Flächengebundene Tierhaltung</i>
	§ 57	S. 527	<i>Begünstigte Abschreibungen für Energieeffizienzinvestitionen</i>
<u>FStrAbG</u>	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz)		
	§ 1	S. 693	<i>Moratorium Straßenneubau und -ausbau</i>
	§ 3	S. 693	<i>Moratorium Straßenneubau und -ausbau</i>
	§ 4	S. 693	<i>Moratorium Straßenneubau und -ausbau</i>
	§ 6	S. 693	<i>Moratorium Straßenneubau und -ausbau</i>
	Anlage 1	S. 693	<i>Moratorium Straßenneubau und -ausbau</i>
	Anlage 2	S. 693	<i>Moratorium Straßenneubau und -ausbau</i>
<u>FZV</u>	Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung)		
	§ 3	S. 596	<i>Erstzulassungsverbot für Pkw mit Verbrennungsmotoren</i>
	§ 3	S. 764	<i>Erstzulassungsverbot für Lkw mit Verbrennungsmotor ab 2030</i>
<u>GAPDZG</u>	Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz)		
	§ 19	S. 1303	<i>GAP (Umwandlung flächenbasierter Zahlungen in Gemeinwohlprämien)</i>
	§ 20	S. 1311	<i>GAP (Öko-Regelungen)</i>
<u>GAPKondG</u>	Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz)		
	§ 4	S. 1307	<i>GAP (ökologische Mindeststandards)</i>
	§ 10	S. 1307	<i>GAP (ökologische Mindeststandards)</i>
	§ 11	S. 1314	<i>GAP (Mindestanteil für naturbelassene Flächen erhöhen)</i>
	§ 11a	S. 1307	<i>GAP (ökologische Mindeststandards)</i>
	§ 12a	S. 1308	<i>GAP (ökologische Mindeststandards)</i>
	§ 18	S. 1308	<i>GAP (ökologische Mindeststandards)</i>
<u>GasNZV</u>	Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung)		
	§ 39g	S. 847	<i>Keine weitere Investition in LNG-Infrastruktur (Schifffahrt)</i>
<u>GEG</u>	Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz)		
	§ 1	S. 985	<i>Nullenergiestandard</i>
	§ 2f.	S. 972	<i>PV-Pflicht</i>
	§ 3	S. 985	<i>Nullenergiestandard</i>

§ 3	S. 901	<i>Verpflichtende Sanierungsfahrpläne und Klimaberatung</i>
§ 6	S. 922	<i>Anreize für Sanierungen bei vermieteten Wohnungen stärken</i>
§ 10	S. 985	<i>Nullenergiestandard</i>
§ 15	S. 986	<i>Nullenergiestandard</i>
§ 18	S. 986	<i>Nullenergiestandard</i>
§ 20–23	S. 889	<i>Endenergie statt Primärenergie als Steuerungsgröße</i>
§ 34–45	S. 986f.	<i>Nullenergiestandard</i>
§ 52–57	S. 945	<i>Austausch von Heizungen / Ausstieg aus fossilen Brennstoffen</i>
§ 72f.	S. 945f.	<i>Austausch von Heizungen / Ausstieg aus fossilen Brennstoffen</i>
§ 79f.	S. 891	<i>Bedarfsbasierte Energieausweise mit Ausweisung des Verbrauchs</i>
§ 83	S. 895	<i>Gebäuderegister</i>
§ 85	S. 892	<i>Bedarfsbasierte Energieausweise mit Ausweisung des Verbrauchs</i>
§ 89	S. 1002	<i>Nachwachsende Rohstoffe als Baustoffe fördern</i>
§ 89–91	S. 946ff.	<i>Austausch von Heizungen / Ausstieg aus fossilen Brennstoffen</i>
§ 91a–91e	S. 973ff.	<i>PV-Pflicht</i>
§ 97	S. 949	<i>Austausch von Heizungen / Ausstieg aus fossilen Brennstoffen</i>
§ 108	S. 975	<i>PV-Pflicht</i>

GG

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 20a	S. 1434	<i>Grundgesetz</i>
Artikel 104b	S. 540	<i>Nachhaltige öffentliche Beschaffung</i>

GrdstVG

Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz)

§ 9	S. 1166	<i>Flächengebundene Tierhaltung</i>
-----	---------	-------------------------------------

GWB

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

§ 123f.	S. 537ff.	<i>Nachhaltige öffentliche Beschaffung</i>
---------	-----------	--

HeizkostenV

Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung)

§ 6f.	S. 923	<i>Anreize für Sanierungen bei vermieteten Wohnungen stärken</i>
-------	--------	--

InnAusV

Verordnung zu den Innovationsausschreibungen (Innovationsausschreibungsverordnung)

§ 17f.	S. 1278	<i>Separate Mindestmengen bei Innovationsausschreibungen</i>
--------	---------	--

Kantinenrichtlinien – Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Bundes

Nr. 3	S. 1323	<i>Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (Ernährung)</i>
-------	---------	--

Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe

„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 1. März 2021

Nr. 4	S. 847	<i>Keine weitere Investition in LNG-Infrastruktur (Schifffahrt)</i>
-------	--------	---

KraftStG 2002

Kraftfahrzeugsteuergesetz

§ 3d	S. 665	<i>Reform der Kfz-Steuer</i>
§ 8f.	S. 665f.	<i>Reform der Kfz-Steuer</i>
§ 10b	S. 667	<i>Reform der Kfz-Steuer</i>

KrWG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)

§ 3	S. 448	<i>Design For Recycling</i>
§ 3	S. 470	<i>Mindesteinsatzquote für Rezyklate</i>
§ 3	S. 1012	<i>Abfalleigenschaft für gebrauchte Bauteile aufheben</i>
§ 5	S. 1012	<i>Abfalleigenschaft für gebrauchte Bauteile aufheben</i>

§ 7f.	S. 448f.	<i>Design For Recycling</i>
§ 7	S. 1331	<i>Lebensmittelverschwendung reduzieren</i>
§ 13a	S. 1331	<i>Lebensmittelverschwendung reduzieren</i>
§ 14	S. 449	<i>Design For Recycling</i>
§ 23	S. 450	<i>Design For Recycling</i>
§ 45	S. 1023	<i>Vorrang für RC-Baustoffe bei der öffentlichen Auftragsvergabe</i>
Anhang I	S. 1336	<i>Lebensmittelverschwendung reduzieren</i>
Anhang II	S. 1341	<i>Lebensmittelverschwendung reduzieren</i>

KSG

Bundes-Klimaschutzgesetz

§ 2–4	S. 1393ff.	<i>Überarbeitung des Klimaschutzgesetzes</i>
§ 8–17	S. 1396ff.	<i>Überarbeitung des Klimaschutzgesetzes</i>
Anlage 2	S. 1410	<i>Überarbeitung des Klimaschutzgesetzes</i>

KSpG

Gesetz zur Demonstration der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid (Kohlendioxid-Speicherungsgesetz)

§ 2f.	S. 315f.	<i>CCS/CCU</i>
§ 12f.	S. 316f.	<i>CCS/CCU</i>
§ 30	S. 318	<i>CCS/CCU</i>
§ 37	S. 319	<i>CCS/CCU</i>
§ 40	S. 320	<i>CCS/CCU</i>
§ 43f.	S. 320f.	<i>CCS/CCU</i>

KWKG

Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

§ 1	S. 266	<i>Quick Wins (100-Tage-Gesetz)</i>
§ 6	S. 1265	<i>Bioenergie</i>

LFGB

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch)

§ 4	S. 453	<i>Design For Recycling</i>
-----	--------	-----------------------------

LPachtVG

Gesetz über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen (Landpachtverkehrsgesetz)

§ 4	S. 1166	<i>Flächengebundene Tierhaltung</i>
-----	---------	-------------------------------------

LuftVG

Luftverkehrsgesetz

§ 26b	S. 806	<i>Verbot von Kurzstreckenflügen (national)</i>
§ 58	S. 822	<i>Reform der Luftverkehrssteuer</i>

LuftVStG

Luftverkehrsteuergesetz

§ 10f.	S. 820	<i>Reform der Luftverkehrssteuer</i>
--------	--------	--------------------------------------

LWaldG

Mustervorschrift für die Landeswaldgesetze

§ 25	S. 1223	<i>Landeswaldgesetze</i>
------	---------	--------------------------

MBO

Musterbauordnung

§ 3	S. 1007	<i>Rückbauplanung als Voraussetzung für Baugenehmigung</i>
§ 6	S. 1076	<i>Abstandsflächen</i>
§ 8	S. 1092	<i>Begrünungspflicht</i>
§ 14	S. 1079	<i>Brandschutz</i>
§ 16a	S. 1007	<i>Rückbauplanung als Voraussetzung für Baugenehmigung</i>
§ 26	S. 1000	<i>Nachwachsende Rohstoffe als Baustoffe fördern</i>
§ 39	S. 1078	<i>Aufzugspflicht</i>
§ 49	S. 1083	<i>Stellplätze</i>

§ 49a	S. 746	<i>Einmalige Erschließungsabgabe der Bauherren</i>
§ 59	S. 990	<i>Ökobilanz als Kriterium bei der Erteilung von Baugenehmigung</i>
§ 59	S. 1009	<i>Verpflichtende Baudokumentation</i>
§ 61	S. 1073	<i>Dachaufstockungen</i>
§ 61	S. 1087	<i>Abrissgenehmigung und Ersatzneubau</i>
§ 66	S. 1009	<i>Verpflichtende Baudokumentation</i>

PBefG **Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz)**

§ 51a	S. 750	<i>On-Demand-Verkehr / Ride-Pooling fördern</i>
-------	--------	---

Pkw-EnVKV **Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch, CO2-Emissionen und Stromverbrauch neuer Personenkraftwagen (Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung)**

§ 1–6	S. 629ff.	<i>Änderung der Energieverbrauchskennzeichnung</i>
Anlage 1–3	S. 633	<i>Änderung der Energieverbrauchskennzeichnung</i>

ProdSG **Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz)**

§ 3	S. 382	<i>Garantiewaiverpflicht für Herstellerinnen und Hersteller</i>
-----	--------	---

RL 1999/62/EG **Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge**

Artikel 2	S. 675	<i>Pkw-Maut</i>
Artikel 6	S. 675	<i>Pkw-Maut</i>
Artikel 7	S. 676	<i>Pkw-Maut</i>
Artikel 7a	S. 676	<i>Pkw-Maut</i>
Artikel 7c	S. 677	<i>Pkw-Maut</i>
Artikel 8	S. 677	<i>Pkw-Maut</i>

RL 2003/87/EG **Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR)**

Artikel 3	S. 122	<i>Europäischer Zertifikatehandel für die Luftfahrt</i>
Artikel 3c	S. 122	<i>Europäischer Zertifikatehandel für die Luftfahrt</i>
Artikel 3d	S. 123	<i>Europäischer Zertifikatehandel für die Luftfahrt</i>
Artikel 3e	S. 123	<i>Europäischer Zertifikatehandel für die Luftfahrt</i>
Artikel 3f	S. 124	<i>Europäischer Zertifikatehandel für die Luftfahrt</i>
Artikel 9–10c	S. 113ff.	<i>Fortentwicklung des ETS</i>
Artikel 10	S. 146	<i>Individuelle Förderung von Transformationsprojekten</i>
Artikel 10a	S. 147	<i>Individuelle Förderung von Transformationsprojekten</i>
Artikel 10d	S. 147	<i>Individuelle Förderung von Transformationsprojekten</i>
Artikel 12	S. 114	<i>Fortentwicklung des ETS</i>
Artikel 12	S. 324	<i>CCS/CCU</i>
Artikel 13	S. 117	<i>Fortentwicklung des ETS</i>
Artikel 16	S. 117	<i>Fortentwicklung des ETS</i>
Artikel 28a	S. 125	<i>Europäischer Zertifikatehandel für die Luftfahrt</i>
Anhang I	S. 325	<i>CCS/CCU</i>
Anhang IV	S. 126	<i>Europäischer Zertifikatehandel für die Luftfahrt</i>
Anhang VI	S. 127	<i>Europäischer Zertifikatehandel für die Luftfahrt</i>

RL 2003/96/EG **Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Text von Bedeutung für den EWR)**

Artikel 2	S. 90	<i>Energie- und Stromsteuerreform</i>
Artikel 7–9	S. 90ff.	<i>Energie- und Stromsteuerreform</i>

Artikel 14–16	S. 92	<i>Energie- und Stromsteuerreform</i>
Artikel 14	S. 830	<i>Kerosinbesteuerung</i>
Artikel 21	S. 92	<i>Energie- und Stromsteuerreform</i>

**RL 2006/112/EG Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006
über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem**

ErwG 68	S. 404	<i>Mwst. für Reparaturdienstleistungen und Gebrauchsgüter</i>
Anhang III	S. 404	<i>Mwst. für Reparaturdienstleistungen und Gebrauchsgüter</i>

**RL 2008/118 EG Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008
über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG**

Artikel 12	S. 83	<i>Energie- und Stromsteuerreform</i>
------------	-------	---------------------------------------

**RL 2009/125/EG Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009
zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte
Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte
(Text von Bedeutung für den EWR)**

ErwG 2–10a	S. 361ff.	<i>Stärkung des Top-Runner-Ansatzes auf EU-Ebene</i>
ErwG 12	S. 362	<i>Stärkung des Top-Runner-Ansatzes auf EU-Ebene</i>
ErwG 14	S. 362	<i>Stärkung des Top-Runner-Ansatzes auf EU-Ebene</i>
ErwG 16	S. 362	<i>Stärkung des Top-Runner-Ansatzes auf EU-Ebene</i>
ErwG 17	S. 363	<i>Stärkung des Top-Runner-Ansatzes auf EU-Ebene</i>
ErwG 22a	S. 398	<i>Öko-Design-Richtlinie</i>
ErwG 25	S. 363	<i>Stärkung des Top-Runner-Ansatzes auf EU-Ebene</i>
ErwG 31	S. 363	<i>Stärkung des Top-Runner-Ansatzes auf EU-Ebene</i>
ErwG 38	S. 363	<i>Stärkung des Top-Runner-Ansatzes auf EU-Ebene</i>
ErwG 39	S. 363	<i>Stärkung des Top-Runner-Ansatzes auf EU-Ebene</i>
ErwG 41	S. 363	<i>Stärkung des Top-Runner-Ansatzes auf EU-Ebene</i>
ErwG 44	S. 364	<i>Stärkung des Top-Runner-Ansatzes auf EU-Ebene</i>
Artikel 1–2c	S. 364ff.	<i>Stärkung des Top-Runner-Ansatzes auf EU-Ebene</i>
Artikel 2	S. 398	<i>Öko-Design-Richtlinie</i>
Artikel 4f.	S. 369	<i>Stärkung des Top-Runner-Ansatzes auf EU-Ebene</i>
Artikel 8	S. 370	<i>Stärkung des Top-Runner-Ansatzes auf EU-Ebene</i>
Artikel 11a	S. 399	<i>Öko-Design-Richtlinie</i>
Artikel 12	S. 370	<i>Stärkung des Top-Runner-Ansatzes auf EU-Ebene</i>
Artikel 14–15	S. 370f.	<i>Stärkung des Top-Runner-Ansatzes auf EU-Ebene</i>
Artikel 20f.	S. 373	<i>Stärkung des Top-Runner-Ansatzes auf EU-Ebene</i>
Artikel 23	S. 373	<i>Stärkung des Top-Runner-Ansatzes auf EU-Ebene</i>

**RL 2010/75/EU Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010
über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
Text von Bedeutung für den EWR**

Anhang III	S. 960	<i>Abwärmenutzung</i>
------------	--------	-----------------------

**RL (EU) 2018/2001 Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018
zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
(Text von Bedeutung für den EWR)**

Artikel 25	S. 606	<i>Erhöhung der Kraftstoffquote (THG-Minderungsquote)</i>
------------	--------	---

ROG Raumordnungsgesetz

§ 5	S. 322	<i>CCS/CCU</i>
§ 17–19	S. 322f.	<i>CCS/CCU</i>

SGB II Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende

§ 22	S. 925	<i>Anreize für Sanierungen bei vermieteten Wohnungen stärken</i>
------	--------	--

<u>SGB V</u>	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung		
	§ 221c	S. 168	<i>Soziale Ausgleichsmaßnahmen</i>
<u>StromNEV</u>	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung)		
	§ 19	S. 258	<i>Quick Wins (100-Tage-Gesetz)</i>
<u>StVG</u>	Straßenverkehrsgesetz		
	§ 1	S. 708	<i>Straßenverkehrsrecht</i>
	§ 6	S. 710	<i>Straßenverkehrsrecht</i>
<u>StVO</u>	Straßenverkehrs-Ordnung		
	§ 2f.	S. 710f.	<i>Straßenverkehrsrecht</i>
	§ 13	S. 754	<i>On-Demand-Verkehr / Ride-Pooling fördern</i>
	§ 39	S. 711	<i>Straßenverkehrsrecht</i>
	§ 45	S. 712	<i>Straßenverkehrsrecht</i>
	Anlage 2	S. 714	<i>Straßenverkehrsrecht</i>
<u>StVZO</u>	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung		
	§ 19	S. 596	<i>Erstzulassungsverbot für Pkw mit Verbrennungsmotoren</i>
	§ 19	S. 764	<i>Erstzulassungsverbot für Lkw mit Verbrennungsmotor</i>
<u>UKPG</u>	Gesetz zur Vorbereitung eines Gesetzes für eine Klimaprämie für Unternehmen (Unternehmensklimaprämien-gesetz)		
	§ 1	S. 144	<i>Klimaprämie für Unternehmen</i>
<u>Umweltbonus</u>	Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)		
	Nr. 4	S. 668	<i>Reform der Kfz-Steuer</i>
	Nr. 4	S. 668	<i>Reform der Kfz-Steuer</i>
<u>UmwRG</u>	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz)		
	§ 1	S. 293	<i>Klimaneutrale Industrieanlagen</i>
<u>UStG</u>	Umsatzsteuergesetz		
	§ 12	S. 404	<i>Mwst. für Reparaturdienstleistungen und Gebrauchsgüter</i>
	§ 12	S. 1001	<i>Nachwachsende Rohstoffe als Baustoffe fördern</i>
	§ 24	S. 1163	<i>Flächengebundene Tierhaltung</i>
	Anlage 2	S. 1319	<i>Vergünstigten Mehrwertsteuersatz für tierische Produkte</i>
<u>UVPG</u>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung		
	Anlage 1	S. 324	<i>CCS/CCU</i>
<u>UWG</u>	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb		
	§ 5	S. 504	<i>Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendung stärken</i>
	§ 20	S. 504	<i>Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendung stärken</i>
<u>VO 715/2007</u>	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (Text von Bedeutung für den EWR)		
	Artikel 10	S. 590	<i>Erstzulassungsverbot für Pkw mit Verbrennungsmotoren (EU-Ebene)</i>

VO 1008/2008 **Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR)**

Artikel 20a S. 813 *Verbot von Kurzstreckenflügen (EU)*

VO 595/2009 **Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG (Text von Bedeutung für den EWR)**

Artikel 8 S. 590 *Erstzulassungsverbot für Pkw mit Verbrennungsmotoren*

VO 66/2010 **Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (Text von Bedeutung für den EWR)**

ErwG 1	S. 344	<i>Ökologische Produktkennzeichnung (Umweltfußabdruck)</i>
ErwG 2	S. 344	<i>Ökologische Produktkennzeichnung (Umweltfußabdruck)</i>
ErwG 4–6	S. 344	<i>Ökologische Produktkennzeichnung (Umweltfußabdruck)</i>
ErwG 8–10	S. 344f.	<i>Ökologische Produktkennzeichnung (Umweltfußabdruck)</i>
ErwG 17	S. 345	<i>Ökologische Produktkennzeichnung (Umweltfußabdruck)</i>
ErwG 19	S. 345	<i>Ökologische Produktkennzeichnung (Umweltfußabdruck)</i>
Artikel 1-3	S. 345f.	<i>Ökologische Produktkennzeichnung (Umweltfußabdruck)</i>
Artikel 5–12	S. 347ff.	<i>Ökologische Produktkennzeichnung (Umweltfußabdruck)</i>
Artikel 14	S. 353	<i>Ökologische Produktkennzeichnung (Umweltfußabdruck)</i>
Artikel 18 f.	S. 353f.	<i>Ökologische Produktkennzeichnung (Umweltfußabdruck)</i>

VO 1169/2011 **Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR)**

Artikel 1–4	S. 1343f.	<i>Verpflichtende Kennzeichnung von Lebensmitteln</i>
Artikel 7	S. 1345	<i>Verpflichtende Kennzeichnung von Lebensmitteln</i>
Artikel 9	S. 1345	<i>Verpflichtende Kennzeichnung von Lebensmitteln</i>
Artikel 13	S. 1346	<i>Verpflichtende Kennzeichnung von Lebensmitteln</i>
Artikel 16	S. 1346	<i>Verpflichtende Kennzeichnung von Lebensmitteln</i>
Artikel 28a	S. 1346	<i>Verpflichtende Kennzeichnung von Lebensmitteln</i>
Artikel 39	S. 1348	<i>Verpflichtende Kennzeichnung von Lebensmitteln</i>
Artikel 44	S. 1348	<i>Verpflichtende Kennzeichnung von Lebensmitteln</i>

VO 168/2013 **Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen Text von Bedeutung für den EWR**

Artikel 24a S. 591 *Erstzulassungsverbot für Pkw mit Verbrennungsmotoren*

VO 517/2014 **Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (Text von Bedeutung für den EWR)**

Artikel 1a	S. 551	<i>F-Gase</i>
Artikel 2	S. 551	<i>F-Gase</i>
Artikel 5	S. 552	<i>F-Gase</i>
Artikel 7	S. 552	<i>F-Gase</i>
Artikel 9f.	S. 553	<i>F-Gase</i>

Artikel 12	S. 554	<i>F-Gase</i>
Artikel 15–17a	S. 554ff.	<i>F-Gase</i>
Artikel 19	S. 557	<i>F-Gase</i>
Artikel 20a	S. 558	<i>F-Gase</i>
Artikel 25	S. 559	<i>F-Gase</i>
Anhang I	S. 559	<i>F-Gase</i>
Anhang II	S. 560	<i>F-Gase</i>
Anhang III	S. 560	<i>F-Gase</i>
Anhang V	S. 562	<i>F-Gase</i>

VO 2015/757 **Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (Text von Bedeutung für den EWR)**

Artikel 11	S. 849	<i>Pflicht zum Nachweis von Emissionseinsparungen beim Betrieb</i>
------------	--------	--

VO 2018/848 **Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates**

Artikel 4–6	S. 1283f.	<i>Förderung Ökolandbau (EU-Ebene)</i>
Artikel 9	S. 1284	<i>Förderung Ökolandbau (EU-Ebene)</i>
Anhang II	S. 1284	<i>Förderung Ökolandbau (EU-Ebene)</i>

VO 2018/858 **Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (Text von Bedeutung für den EWR.)**

Artikel 57a	S. 594	<i>Erstzulassungsverbot für Pkw mit Verbrennungsmotoren</i>
-------------	--------	---

VO 2019/631 **Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 (Text von Bedeutung für den EWR)**

Artikel 1	S. 619	<i>Reform der europäischen Regulierungsmetrik</i>
Artikel 4f.	S. 621	<i>Reform der europäischen Regulierungsmetrik</i>
Artikel 12	S. 622	<i>Reform der europäischen Regulierungsmetrik</i>

VO 2019/1242 **Verordnung (EU) 2019/1242 des europäischen parlaments und des rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR)**

Artikel 1	S. 769	<i>Reform der Flottengrenzwerte für Lkw</i>
Artikel 3–8	S. 769ff.	<i>Reform der Flottengrenzwerte für Lkw</i>
Artikel 11	S. 773	<i>Reform der Flottengrenzwerte für Lkw</i>
Artikel 15	S. 773	<i>Reform der Flottengrenzwerte für Lkw</i>

VO 2021/1119 **Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“)**

Artikel 1	S. 850	<i>Emissionen aus der Seeschifffahrt in der THG-Bilanz</i>
-----------	--------	--

VerpackG

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz)

§ 1	S. 450	<i>Design For Recycling</i>
§ 3	S. 451	<i>Design For Recycling</i>
§ 3	S. 423	<i>Mehrwegpflicht im Verpackungsgesetz</i>
§ 4	S. 451	<i>Design For Recycling</i>
§ 4	S. 424	<i>Mehrwegpflicht im Verpackungsgesetz</i>
§ 16	S. 452	<i>Design For Recycling</i>
§ 21	S. 462	<i>Beteiligungsentgelte verschärfen</i>
§ 29	S. 452	<i>Design For Recycling</i>
§ 30a	S. 470	<i>Mindesteinsatzquote für Rezyklate</i>
§ 33	S. 424	<i>Mehrwegpflicht im Verpackungsgesetz</i>
§ 36	S. 425	<i>Mehrwegpflicht im Verpackungsgesetz</i>
§ 36	S. 452	<i>Design For Recycling</i>
§ 36	S. 471	<i>Mindesteinsatzquote für Rezyklate</i>

Vorschlag

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgas-emissionszertifikaten in der Union, des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgas-emissionszertifikaten in der Union und der Verordnung (EU) 2015/757

Artikel 3	S. 135	<i>Europäischer Zertifikatehandel für die Schifffahrt</i>
Artikel 3g	S. 135	<i>Europäischer Zertifikatehandel für die Schifffahrt</i>
Artikel 3ga	S. 137	<i>Europäischer Zertifikatehandel für die Schifffahrt</i>
Artikel 3ge	S. 137	<i>Europäischer Zertifikatehandel für die Schifffahrt</i>
Artikel 9	S. 137	<i>Europäischer Zertifikatehandel für die Schifffahrt</i>
Artikel 23	S. 137	<i>Europäischer Zertifikatehandel für die Schifffahrt</i>
Artikel 30a	S. 106	<i>Europäischer Zertifikatehandel für Wärme & Verkehr</i>

Vorschlag

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG

Artikel 4	S. 138	<i>Europäischer Zertifikatehandel für die Schifffahrt</i>
Artikel 7	S. 138	<i>Europäischer Zertifikatehandel für die Schifffahrt</i>

Vorschlag

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

Artikel 9–11	S. 139	<i>Europäischer Zertifikatehandel für die Schifffahrt</i>
--------------	--------	---

Vorschlag

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichsystems

Artikel 1–3	S. 162f.	<i>Grenzausgleichsregime auf EU-Ebene</i>
Artikel 31a	S. 162	<i>Grenzausgleichsregime auf EU-Ebene</i>

Vorschlag

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020

Artikel 2	S. 510	<i>Batterieverordnung</i>
Artikel 8	S. 510	<i>Batterieverordnung</i>
Artikel 11	S. 511	<i>Batterieverordnung</i>
Artikel 12a	S. 512	<i>Batterieverordnung</i>
Artikel 48–49a	S. 513ff.	<i>Batterieverordnung</i>
Artikel 55–55a	S. 516	<i>Batterieverordnung</i>
Artikel 59	S. 517	<i>Batterieverordnung</i>

	Artikel 73	S. 517	<i>Batterieverordnung</i>
	Anhang XI	S. 518	<i>Batterieverordnung</i>
	Anhang XII	S. 519	<i>Batterieverordnung</i>
<u>VwV-StVO</u>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung		
	§ 37	S. 716	<i>Straßenverkehrsrecht</i>
<u>WärmeLV</u>	Verordnung über die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung für Mietwohnraum (Wärmelieferverordnung)		
	§ 8–10	S. 967f.	<i>Verpflichtende Wärmeplanung durch die Kommunen</i>
<u>WindSeeG</u>	Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz)		
	§ 1	S. 251	<i>Quick Wins (100-Tage-Gesetz)</i>
<u>WoGG</u>	Wohngeldgesetz		
	§ 1	S. 932	<i>Anpassung der Modernisierungumlage; Drittelmodell</i>
<u>WRegG</u>	Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz)		
	§ 2	S. 539	<i>Nachhaltige öffentliche Beschaffung</i>
<u>ZPO</u>	Zivilprozessordnung		
	§ 29a	S. 1035	<i>Wohnungstausch</i>

Autor:innen/Mitwirkende – Maßnahmenkatalog

FAQs zur 1,5-Grad-Grenze

Autoren – Benedikt Heyl, Hauke Schmülling

1. CO₂-Preis

Autor:innen – Til Martin Bußmann-Welsch, Lea Nesselhauf

Mitwirkende – Benedikt Heyl, Franziska Holl

2. Energie

Autor:innen – Stephan Breidenbach, Lea Nesselhauf

Mitwirkende – Jan Auras, Fritzi Berger, Frank Birke, Arne Grotenrath, Daniel Hansen, Alexander Hilla, Eberhard Holstein, Paul Jaede, Fine Jahn, Tim Langenhorst, Oliver Melches, Paula Oberfeier, Christian Ottmann, Urs Rosenkranz, Judith Schäfer, Simon Schäfer-Stradowski, Manuel Seidenkranz, Julian Senders, Jörn Sünkel, Alexander Voigt, Josefa Voigt, Roman Weidinger, Tobias Wintsche, Anne Zienterra

3. Industrie

Autorin – Salome Kroiher

Mitwirkende – Manuel Bähr, Carl Bennet Nienaber, Philipp Berger, Jan-Philipp Birke, Valeri Buller, Til Martin Bußmann-Welsch, Oskar de Wyl, Justus Duhnkrack, Marco Ebner, Marita Fischer, Jan Fröhlich, Erik Fröhlich, Gerrit Gos, Anne Groeger, Laura Grotenrath, Daniel Hansen, Sebastian Heß, Benedikt Heyl, Brigritte Hilgert, Philipp Horch, Sarah Hösch, Markus Ibold, Josefine Jahn, Jos Jänicke, Fanny Jahnke, Franziska Kaschlunh, Niclas Kern, Aya Isabelle Kleine, Felix Klickermann, Francis Klippel, Konstantin Kowalski, Jens Kröcher, Leonie Lake, Sebastian Lindken, Andrea Marciniak, Charlotte Mayer, Karl Mellerowicz, Lena C. Möller, Sebastian Mühlbach, Lea Nesselhauf, Eric Neumann, Steffi Nitze, Paula Oberfeier, Christoph Ottmann, Dario Pagnia, Niklas Pfeiffer, Jannis Poetzsch-Heffter, Matthias Rehren, Marvin Reiff, Wiebke Riechmann, Janna Marie Ringena, Olaf Rossow, Dominik Sämann, Maximilian Schmidt, Corinna Schneider, Manuel Seidenkranz, Sebastian Sklupal, Jenny Steinhorst, Julius Strack, Ralph Stüben, Jörn Sünkel, Wolfgang Teichert, Henrik Timmermans, Kathrin Vollmer, Martin Wagner, Felix Wendenburg, Jelle Werner, Madlen Weschka, Eva Wiesemann, Tobias Wintsche

4. Verkehr

Autorin – Lea Nesselhauf

Mitwirkende – Luisa Fernanda Agudelo Blandón, Ute Ahnert, Christof Berlin, Hanne Cantzler, Hanne Cantzler, Jan Cöster, Nicolas Dietrich, Alexandra Dietzen, Gerald Ebel, Marco Ebner, Luka Fischer, Herbert Förschner, Hans

Georg Frischkorn, Ramon Glaßl, Anton Gost, Arne Grotenrath, Gerd Heusel, Benedikt Heyl, Steffi Hoefl, Michael Hüllenkrämer, Josefine Jahn, Jos Jänicke, Klara Kampfmann, Christoph Keller, Benedikt Kirpes, Francis Klippel, Salome Kroiher, Leoni Lake, Holger Lange, Marie Linke, Larissa Loy, Roman Mayer, Daria Möbius, Lena C. Möller, Manuela Neyer, Christoph Ottmann, Niklas Pfeiffer, Jannis Poetzsch-Heffter, Andreas Popperle, Simon Praetorius, Oskar Radhauer, Alex Ratai, Julian Reidick, Janna Marie Ringena, Andreas Rudi, Dominik Sämman, Maximilian Schmidt, Julian Senders, Sebastian Sklubal, Thilo Tesing, Maralda Thon, Henrik Timmerman, Franka Vagts, Marleen Vollriede, Alex von Meegen, Jana Zickler, Anne Zienterra, Kristina Zych

5. Gebäude & Wärme

Autorinnen – Anna Heinen, Luka Fischer

Mitwirkende – Luisa Fernanda Agudelo Blandón, Oliver Berghoff, Rüdiger Berndt, Christian Buschbeck, Til Martin Bußmann-Welsch, Dominik Campanella, Christian Camus, Jan Cöster-Kaul, Andreas Dierking, Alexandra Dietzen, Arnold Drewer, Sebastian Erdmann, Stefanie Fiebrig, Jonathan Hafkemeyer, Deniz Ispaylar, Jos Jänicke, Klara Kampfmann, Vincent Kather, Felix Klickermann, Andrea Klinge, Francis Klippel, Jan Koldehofe, Saskia Kosmann, Oliver Liermann, Rolf-Michael Lüking, Florian Mende, Daria Möbius, Lena C. Möller, Claudio Nuber, Oliver Opel, Christina Patz, Niklas Pfeiffer, Jannis Poetzsch-Heffter, Oskar Radhauer, Julian Reidick, Daniel Riese, Alexander Rosenkranz, Benjamin Sandler, Leon Schomburg, Sebastian Sklubal, Julius Strack, Lena Vorspel, Henry Wilke, Uli F. Wischnath, Andreas Wittmann

6. Landwirtschaft & Landnutzung

Autorin – Lea Nesselhauf

Mitwirkende – Judith Asal, Wiebke Beushausen, Philipp Bien, Leon Bucher, Hanne Cantzler, Paula Ciré, Amelie Conrad, Tobias Darge, Yannik Dieudonne, Justus Duhnkrack, Sang Hi Emden, Marita Fischer, Herbert Förschner, Dominik Halkenhäuser, Benedikt Heyl, Anja Höhne, Michael Jakobs, Merle Jürgens, Emily Jürgens, Christoph Keller, Fabian Kerbeck, Julian Kronewitter, Valentin Leupholt, Eva Linde, Lucas Mayr, Georg Meesmann, Charlotte Meier, Ehler Meyer, Verena Mohrig, Lena C. Möller, Isabella Naujoks, Sönke Nissen, Carla Peter, Niklas Pfeiffer, Janna Marie Ringena, Anne Rupprecht, Karolina Rütten, Sonja Schmalen, Leon Schomburg, Linda Schönfelder, Kilian Schubert, Jule Schwartz, Olja Tarasyeyeva, Maralda Thon, Julian Thoss, Josefa Voigt, Marleen Vollriede, Claire von Quast, Nine Watzka, Antonia Weishaupt, Paul Wermann, Martin Zuhlke

7. Überarbeitung des Klimaschutzgesetz

Autor – Til Martin Bußmann-Welsch

8. Klimaschutz im Grundgesetz

Autorin – Lea Nesselhauf

Mitwirkende – Stephan Breidenbach

9. Internationaler Ausgleich

Autor:innen – Luka Fischer, Arne Grothenrath, Lena C. Möller

Mitwirkende – Merle Jürgens

Autor:innen – Gesetzesentwürfe

Die erarbeiteten Maßnahmen für das 1,5-Grad-Gesetzespaket wurden im Laufe des Jahres 2021 vom Legal Team, dem Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität (IKEM) sowie von über 100 ehrenamtlichen Jurist:innen normiert. Unter ihnen sind Studierende, Referendar:innen, wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, Anwält:innen aus größeren und kleinen Kanzleien sowie Pensionäre. Ohne ihren motivierten Einsatz und ihre Arbeit wäre aus dem Maßnahmenkatalog kein Gesetzespaket geworden. Unser herzlicher Dank gilt insbesondere allen ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen!

1. CO₂-Preis

Bundesemissionshandelsgesetz

Philip Pahl

Energie- und Stromsteuerreform

Til-Martin Bußmann-Welsch

Europäischer Zertifikatehandel für Wärme & Verkehr

Annalena Brokering

Fortentwicklung des ETS

Michael König

Europäischer Zertifikatehandel für die Luftfahrt

Liliana Belkora, Felicitas Bilz

Europäischer Zertifikatehandel für die Schifffahrt

Stephanie Geyer

Klimaprämie für Unternehmen

Dr. Louise Mossner

Individuelle Förderung von Transformationsprojekten

Jonathan Leyendecker

Grenzausgleichsregime auf EU-Ebene

Annalena Brokering

Soziale Ausgleichsmaßnahmen

Luka Fischer, Smilla Friedel, David Goodwin

2. Energie

Paul Jäde, Michael Kalis, Tim Langenhorst, Lea Nesselhauf, Judith Schäfer, Simon Schäfer-Stradowsky, Lioba Thomalla, Roman Weidinger

3. Industrie

Endproduktabgabe

Julia Schulze, Lorenz Schuwerack, Nicolas Straub, Juliane Willert

Klimaneutrale Industrieanlagen

RA Tobias Gafus, Max Schuldt

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für klimafreundliche Industrieanlagen

RAin Alexa Finke, RAin Janina Theven

CCS/CCU

Stephanie Geyer

Ökologische Produktkennzeichnung (Umweltfußabdruck)

Stephanie Geyer

Top-Runner-Ansatz auf EU-Ebene stärken

Felix Wendenburg

Garantiaussagepflicht für Herstellerinnen und Hersteller

Philip Berger, Marvin Reiff, Janna Marie Ringena

Öko-Design-Richtlinie

Alina (Atma) Anapyanova, Corinna Schneider

Reduzierte Mehrwertsteuer für Reparaturdienstleistungen, reparierte Produkte und Gebrauchtwagen;
Reparatur-Bonus-System

RA/StB Dr. Sebastian Heß

Kaufmängelgewährleistungsrecht

Lea Nesselhauf

Mehrwegpflicht im Verpackungsgesetz

Philip Berger, Daniel Hansen, Marvin Reiff, Janna Marie Ringena

nicht-energetische Verwendung von Rohbenzin

Luka Fischer

Design For Recycling

Corinna Schneider

Beteiligungsentgelte verschärfen

Philip Berger, Marvin Reiff, Janna Marie Ringena, Niklas Georg Rönker

Mindesteinsatzquote für Rezyklate

Corinna Schneider

Sammelquote für Elektro- und Elektronikgeräte erhöhen

**RAin Sarah Hoesch, RAin Fanny Jahnke, RAin Franziska Kaschluhn,
RA Jens Kröcher, RAin Wiebke Richmann**

Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendung stärken

RA Peter Wagner

Batterieverordnung

Alina (Atma) Anapyanova, Felicitas Bilz

Begünstigte Abschreibungen für Energieeffizienzinvestition

RA/StB Dr. Sebastian Heß

Nachhaltige öffentliche Beschaffung

Felicitas Bilz

F-Gase

Stephanie Geyer

4. Verkehr

Erstzulassungsverbot für Pkw mit Verbrennungsmotoren

Lucas Bliesze, Jannis Poetzsch-Heffter

E-Mobilitätszuschüsse als Härtefallregelung

Luka Fischer

Erhöhung der Kraftstoffquote (THG-Minderungsquote)

Fiona Abken, Jan Cöster-Kauhl

Reform der europäischen Regulierungsmetrik; von CO₂-Grenzwerten zu Energieeffizienzstandards

Jan Cöster-Kauhl

Energieverbrauchskennzeichnung

Dr. Leonie Josefine Koch, Noah Neitzel

Entfernungspauschale (Pendlerpauschale)

Oskar Radhauer

Dienstwagenbesteuerung

Milena Hoppe

Kfz-Steuer

Luka Fischer

Pkw-Maut

Lena Förster

City-Maut

Julian Reidick

Straßenverkehrsrecht

Philip Berger, Oskar Radhauer, Thilo Tesing, Franka Vagts

Moratorium Straßenneubau und -ausbau

Alexander van Meegen

Fernverkehr fördern

Lena Förster

Arbeitgeberabgabe; Einmalige Erschließungsabgabe der Bauherren;
On-Demand-Verkehr/Ride-Pooling fördern

Liliana Belkora

Erstzulassungsverbot für schwere Nutzfahrzeuge mit Verbrennungsmotor ab 2030

Charlotte Maier

Flottengrenzwerte für Lkw

Maik Lorenz

Markthochlauf von elektrischen Straßensystemen

Giverny Knezevic

Lkw-Maut

Annalena Brokering

Verbot von Kurzstreckenflügen

Kadidja Haß, Annika Hitzfeld, Saskia Wolf

Luftverkehrssteuer

Jannis Poetzsch-Heffter

Kerosinbesteuerung auf innergemeinschaftlichen und internationalen Flügen

Liliana Belkora

Schifffahrt

Luka Fischer

5. Gebäude & Wärme

Endenergie statt Primärenergie als Steuerungsgröße; Bedarfsbasierte Energieausweise mit Ausweisung des Verbrauchs; Gebäuderegister

Saskia Kern, Dr. Rolf-Michael Lüking

Verpflichtende Sanierungsfahrpläne und Klimaberatung

Peter Neusüß

Anreize für Sanierungen bei vermieteten Wohnungen stärken

RA Jens Waßmann

Anpassung der Modernisierungsumlage; Drittelmodell

Heiner Endemann, RA Jens Waßmann

Austausch von Heizungen/Ausstieg aus fossilen Brennstoffen

Mathis Liro, Vicki Fee Weber

Fernwärmedekarbonisierungsgesetz; Abwärmenutzung; Steuerliche Anreize für energetische Maßnahmen; Entlastung von Großwärmepumpen; Verpflichtende Wärmeplanung durch die Kommunen

Alina (Atma) Anapyanova

PV-Pflicht

Dr. Jan-Willem Koldehofe

Nullenergiestandard; Ökobilanz als Kriterium bei der Erteilung von Baugenehmigung

Felicitas Bilz, Anna Heinen

Nachwachsende Rohstoffe als Baustoffe fördern

Elisa Fenkl

Rückbauplanung als Voraussetzung für Baugenehmigung; Verpflichtende Baudokumentation; Abfalleigenschaft für gebrauchte Bauteile aufheben; Abfalleigenschaft für Sekundärbaustoffe aufheben; Quote für Wiederverwertung; Vorrang für RC-Baustoffe bei der öffentlichen Auftragsvergabe; Primärrohstoffe besteuern; Verfüllsteuer

Annalena Brokering

Wohnungstausch

Heiner Endemann, RA Jens Waßmann

Wohnflächenzuschuss

RA/StB Dr. Sebastian Heß

§ 13b BauGB

Jan Schöne

Baulücken- und Leerstandkataster; Dachaufstockungen

Jakob Teigelkötter

Abstandsflächen; Aufzugspflicht; Brandschutz; Stellplätze

Lena Förster

Abrissgenehmigung und Ersatzneubau

Jakob Teigelkötter

Begrünungspflicht

Felicitas Bilz

6. Landwirtschaft & Landnutzung

ETS Landwirtschaft

Paula Ciré, Isabella Naujocks

Flächengebundene Tierhaltung

Lucas Bliesze

Schutz, Erhalt und Wiedervernässung von Moorböden

Mandy Beck, Jos Jänicke

Bundeswaldgesetz

Franziska Adelman, Anna Isfort, Anne Ruppert, Louisa Schmalhorst, Katharina Weber

Landeswaldgesetze

Franziska Adelman, Louisa Schmalhorst

Holzprodukte

Climate Clinic e.V.

Recyclingpapier; Reduktion des Papierverbrauchs

Franziska Adelman, Louisa Schmalhorst

Bioenergie

Merle Rickert, Lukas Seiler

APV

Nurelia Kather, Jens Vollprecht

Ökolandbau

Frederike Berghaus, Stefan Holzmaier, Felix Jaeger

Neuausrichtung der GAP

Linda Schönfelder, Paul Wermann

Vergünstigten Mehrwertsteuersatz für tierische Produkte aufheben

Leonard Knutterus-Meyer, Leonard Orth

Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (Ernährung)

Fiona Abken

Lebensmittelverschwendung reduzieren

Alexandra Dietzen, Linda Schönfelder, Ebru Tuncel

Verpflichtende Kennzeichnung von Lebensmitteln

Julia Schulze, Lorenz Schuwerack, Nicolas Straub, Juliane Willert

7. Überarbeitung des Klimaschutzgesetzes

Marius Burmann, Til-Martin Bußmann-Welsch, Dr. Caroline Dressel, Ernesto Pedro Engellandt, Smilla Friedel, Noemi Gietemann David Goodwin, Maike Lorenz, Jennifer Seyderhelm

8. Klimaschutz im Grundgesetz

Lea Nesselhauf

Expert:innen – Danksagung

Die erarbeiteten Maßnahmen für das 1,5-Grad-Gesetzespaket wurden von Oktober 2020 bis Mai 2021 in 32 Werkstätten mit ca. 150 Teilnehmer:innen aus über 100 verschiedenen Organisationen diskutiert. Vielfältige kritische Stimmen aus Wissenschaft, Forschung, Verwaltung, Praxis, Verbänden und anderen NGOs haben sich mit unseren Entwürfen auseinandergesetzt, aus ihrer Sicht auf Notwendigkeiten und Hindernisse hingewiesen sowie Änderungen vorgeschlagen. Die Teilnahme der Expert:innen an den Werkstätten stellt jedoch keine offizielle Positionierung ihrer Organisation für oder gegen das Gesetzespaket oder einzelne Maßnahmen dar. Unser herzlicher Dank für ihre ehrenamtliche Beteiligung gilt:

Stefan Adler (NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.), **Dr. Rolf Ahlers** (BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.), **Krisztina André** (Bündnis Bürgerenergie e.V.), **Marlin Arnz** (Reiner Lemoine Stiftung), **Volker Auch-Schwelk** (sustainable strategies), **Ulrike Bickel** (Arepo Consult), **Paul Bickelbacher** (FUSS e.V. – Fachverband Fußverkehr Deutschland), **Tim Birkholz** (Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußgängerfreundlicher Kommunen Mecklenburg-Vorpommern), **Julian Bischof** (IWU – Institut Wohnen und Umwelt GmbH), **Ulrich Böke** (Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V.), **Benedikt Bösel** (Gut&Bösel Schlossgut Alt Madlitz GmbH & Co. KG), **Dr. Jana Bovet** (Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft), **Torben Brandt** (ACE Auto Club Europa e.V.), **Anna Braune** (DGNB e.V. – Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen), **Dr. Johanna Büchler** (Deutsche Umwelthilfe e.V.), **Anna Bußmann-Welsch**, IKEM – Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität e.V.), **Jun.-Prof.Dr. Christian von Deimling** (Universität der Bundeswehr München), **Sönke Diesener** (NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.), **Martyn M. J. Douglas** (Umweltbundesamt), **Matthias Duwe** (Ecologic Institut gGmbH), **Caspar Ebrecht** (Europäische Kommission), **Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt** (Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik), **Dr. Carl-Friedrich Elmer** (Agora Verkehrswende – Agora Transport Transformation gGmbH), Hans-Josef Fell (Energy Watch Group), **Andreas Fischer** (Institut der Deutschen Wirtschaft Köln e.V.), **Benjamin Fischer** (Agora Verkehrswende – Agora Transport Transformation gGmbH), **Dr. Jochen Fischer** (Gaßner, Groth, Siederer & Coll.), **Dr. Tobias Fleiter** (Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI), **Stefan Forstner** (Verein Ökoregion Kaindorf), **Dr. Torsten Gabriel** (Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.), **Dr. Andreas Geißler** (Allianz pro Schiene e.V.), **Jan George** (Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI), **Alexandra Giesler** (Deutscher Forstverein e.V.), **Peter Geitmann** (ver.di), **René Görnhardt** (Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.), **Markus Gräbig** (50Hertz Transmission GmbH, Projektleitung WindNODE), **Jakob Graichen** (Öko-Institut e.V.), **Juliette De Grandpré** (WWF Deutschland), **Prof. Dr. Harald Grethe** (Humboldt-Universität zu Berlin), **Benjamin Grosse** (IKEM – Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität e.V.), **Dr. Martin Gude** (Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz), **Markus Hackmann** (P3 group GmbH), **Michael Halstenberg** (Kopp-Asenmacher & Nusser), **Prof. Dr. Anna Maria Häring** (Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde), **Prof. Dr. Stefan Hausberger** (Technische Universität Graz), **Eva Hauser** (IZES gGmbH – Institut für Zukunfts-Energie und Stoffstromsysteme), **Matthias Held** (Bundesverband Bioenergie e.V.), **Frank Heunemann** (Initiative GET H2), **Roderik Hömann** (Wirtschaftsvereinigung Stahl), **Dr. Stefan Hörtenhuber** (FiBL Deutschland – Forschungsinstitut für biologischen Landbau), **Frank Huster** (DSLVL – Bundesverband Spedition und Logistik e.V.), **Julius Jöhrens** (ifeu – Institut für Energie und Umweltforschung GmbH), **Tristan Jorde** (Verbraucherzent-

rale Hamburg e.V.), **Susanne Jung** (Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V.), **Alexander Kaas Elias** (VCD – Verkehrsclub Deutschland e.V.), **Prof. Dr.-Ing. Jürgen Karl** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg), **Friedhelm Keimeyer** (Öko-Institut e.V.), **Ines von Keller** (BDF – Bund Deutscher Forstleute), **Michael Keller** (Informationsverein Holz e.V.), **Katharina Klaas** (VCD – Verkehrsclub Deutschland e.V.), **Prof. Dr. Stefan Klinski** (Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin), **Prof. Dr. Andreas Knie** (WZB – Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH), **Moritz Köllner** (Massachusetts Institute of Technology), **Prof. Dr. Michèle Knodt** (Technische Universität Darmstadt), **Antje Kölling** (Demeter e.V.), **Ingo Kolloosche** (IZT – Institut für Zukunftsstudien und Technologiebewertung gGmbH), **Ludger Koopmann** (Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V.), **Janine Korduan** (BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.), **Daniel Kray** (Hochschule Offenburg), **Markus Kühler** (Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH), **Dr.-Ing. Tobias Kuhnimhof** (RWTH Aachen), **Anna Kupferschmitt** (Arbeitsgemeinschaft Verpackung und Umwelt e.V.), **Patrick Kurth** (FlixMobility GmbH), **Jörg Lange** (CO2 Abgabe e.V.), **Dr. Martin Lange** (Umweltbundesamt), **Dr. Stefan Lechtenböhrer** (Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH), **Thorsten Lenck** (Agora Energiewende – Smart Energy for Europe Platform gGmbH), **Prof. Dr. Iris Lewandowski** (Universität Hohenheim), **Prof. Dr. Christa Liedtke** (Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH), **Dr. Marcus Lindner** (European Forest Institute), **Tina Löffelsend** (European Climate Foundation), **Prof. Dr. Dirk Löhr** (Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld), **Prof. Dr. Friedrich-Karl Lücke** (Hochschule Fulda), **Norbert Lübber** (BDL – Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft e.V.), **Dr. Rolf-Michael Lüking**, **Thomas J. Mager** (Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg), **Heike Marcinek** (dena – Deutsche Energie-Agentur GmbH), **Prof. Dr. Lamia Messari-Becker** (Universität Siegen), **Peter Mock** (icct – The International Council on Clean Transportation), **Dr. Peter Moser** (Deutsche Bundesstiftung Umwelt), **André Müller** (IWU – Institut Wohnen und Umwelt GmbH), **Carsten Niemann** (DBV – Deutscher Bauernverband e.V.), **Prof. Dr. Pao-Yu Oei** (Europa-Universität Flensburg), **Prof. Dr. Oliver Opel** (Fachhochschule Westküste), **Maximilian Oster** (Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.), **Christina Patz** (Architects4Future), **Stefan Petzold** (NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.), **Katharina Peter** (VHU – Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V.), **Uta Maria Pfeiffer** (BDL – Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft e.V.), **Thomas Preuß** (Difu – Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH), **Prof. Dr.-Ing. Volker Quaschnig** (Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin), **Jürgen Quentin** (Fachagentur Wind an Land e.V.), **Prof. Dr. Stephan Rammler** (IZT – Institut für Zukunftsstudien und Technologiebewertung gGmbH), **Christian Rehmer** (BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.), **Daniel Rieger** (NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.), **Prof. Dr. Michael Rodi** (Universität Greifswald), **Marianna Roscher** (Fachagentur Wind an Land e.V.), **Sascha Roth** (NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.), **Dr.-Ing. Frederic Rudolph** (Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH), **Judith Schäfer** (IKEM – Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität e.V.), **Prof. Dr. Sabine Schlacke** (Universität Münster), **Dr. Manuel Schölles** (vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.), **Michael Scholz** (P3 group GmbH), **Carmen Schwartz** (ZALF – Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung e.V. Müncheberg), **Dr. Johann Schwenk** (Webasto Group), **Peter Schwierz** (electrive.com), **Ulf Sieberg** (CO2 Abgabe e.V.), **Anna Siemons** (Öko-Institut e.V.), **Stefan Siesing** (Landeshauptstadt Magdeburg), **Dr. Stephan Sina** (Ecologic Institut gGmbH), **Prof. Dr. Uta Stäsche** (Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin), **Dr. Matthias Stoffregen** (Mofair e.V.), **Heinrich Strößenreuther** (Agentur für clevere Städte), **Christoph Trautvetter** (Netzwerk Steuergerechtigkeit), **Maximilian Trommsdorff** (Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE), **Jens Vollprecht** (Becker Büttner Held), **Stefan Weigle** (civity Management Consultants GmbH & Co. KG), **Uwe Welteke-Fabricius** (Flexperten – Netzwerk Flexibilisierung für KWK; meta-i.d. Ökologische Innovation GmbH), **Dr. Jan Werner** (KCW GmbH), **Tobias Wernicke** (Becker Büttner Held), **Andrea Wiesholzer** (Germanwatch e.V.), **Reiner Wild** (Berliner Mieterverein e.V.), **Axel Wirz** (FiBL Deutschland – Forschungsinstitut für biologischen Landbau), **Wido Witecka** (Agora Energiewende – Smart Energy for Europe Platform gGmbH), **Andreas Wittmann** (Cradle to Cradle NGO), **Anna Wolff** (Deutsche Umwelthilfe e.V.), **Johanna Wörner** (Architects4Future), **Dr. Till Zimmermann** (Ökopol – Institut für Ökologie und Politik GmbH), **Nina Zetsche** (Agora Energiewende – Smart Energy for Europe Platform gGmbH).

